

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

vom 27. Oktober 2010 (Stand am 1. Januar 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 148a Absatz 3, 149 Absatz 2, 152, 153, 168, 177 und 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,
die Artikel 26 und 49 Absatz 3 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991²,
Artikel 29f Absatz 2 Buchstabe c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³,
Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴,
in Ausführung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens
vom 6. Dezember 1951⁵ sowie
des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. den Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen sowie mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind;
- b. die Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind;
- c. die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen;
- d. den Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern sowie deren Überwachung und Bekämpfung.

AS 2010 6167

1 SR 910.1

2 SR 921.0

3 SR 814.01

4 SR 814.91

5 SR 0.916.20

6 SR 946.51

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. *Schadorganismen*: Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
- b. *Waren*: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände wie Verpackungs- und Produktionsmaterial sowie Transportmittel;
- c. *besonders gefährliche Unkräuter*: gebietsfremde Pflanzen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Sömmerungsgebieten und im produzierenden Gartenbau wirtschaftliche und ökologische Schäden verursachen können und aufgrund ihrer besonders gefährlichen Eigenschaften bekämpft werden müssen;
- d. *Pflanzen*: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschliesslich der Samen;
- e. *lebende Teile von Pflanzen*:
 - 1. Früchte – im botanischen Sinne –, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - 2. Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - 3. Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke,
 - 4. Schnittblumen,
 - 5. Äste mit Laub beziehungsweise Nadeln,
 - 6. gefällte Bäume mit Laub beziehungsweise Nadeln,
 - 7. Blätter, Blattwerk,
 - 8. pflanzliche Gewebekulturen,
 - 9. bestäubungsfähiger Pollen,
 - 10. Edelreiser, Stecklinge, Pfropfreiser,
 - 11. Samen im botanischen Sinne, die für die Aussaat bestimmt sind;
- f. *Pflanzenerzeugnisse*: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- g. *Anpflanzen*: jede Massnahme des Ein- oder Ansetzens von Pflanzen, um deren späteres Wachstum oder spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
- h. *Waldbäume und Waldsträucher*: Baum- und Straucharten, die der Erfüllung von Waldfunktionen dienen können, namentlich Vertreter der Gattungen nach Anhang 11;
- i. *Schutzgebiet*: Gebiet, in dem:
 - 1. ein oder mehrere besonders gefährliche Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen des Landes angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind, oder

2. aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Schweiz weder endemisch noch angesiedelt sind;
- j. *Befallszone*: Zone, in der die Verbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus so weit fortgeschritten ist, dass auf eine Tilgungsstrategie verzichtet wird;
- k. *Einzelherd*: einzelne befallene Pflanzen mit ihrer Umgebung ausserhalb der Befallszone;
- l. *Schutzobjekte*: wertvolle Bestände an Wirtspflanzen von besonders gefährlichen Schadorganismen einschliesslich deren Umgebung in einem festgelegten Umkreis, die geschützt werden, obwohl sie in einer Befallszone stehen;
- m. *Inverkehrbringen*: die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung oder Überlassung;
- n. *Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz*: Verpackungsmaterialien wie Kisten, Verschläge, Trommeln, Flachpaletten, Ladungsträger, Palettenaufsatzwände, Stauholz und Zubehör;
- o.⁷ *Drittstaaten*: alle Staaten ausser der Schweiz, dem Fürstentum Lichtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU); die Kanarischen Inseln und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten als Drittstaaten;
- p. *Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen, mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, oder mit besonders gefährlichen Unkräutern*: jede Tätigkeit mit besonders gefährlichen Schadorganismen, mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, oder mit besonders gefährlichen Unkräutern, insbesondere das Einführen, Inverkehrbringen, Halten, Vermehren und Verbreiten;
- q. *Einfuhr*: das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sempuoir) und der Zollanschlussgebiete (Fürstentum Lichtenstein, Büsingen und Campione);
- r. *Pflanzenpass*: Dokument für den Handel innerhalb der Schweiz oder mit der EU mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A), das die Erfüllung der Pflanzenschutzvorschriften nachweist;
- s. *Pflanzenschutzzeugnis*: amtliches Dokument für den Handel mit Drittstaaten mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil B), das die Erfüllung der Pflanzenschutzvorschriften nachweist.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Art. 3 Besonders gefährliche Schadorganismen und besonders gefährliche Unkräuter

¹ Die besonders gefährlichen Schadorganismen sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

² Die besonders gefährlichen Unkräuter sind in Anhang 6 aufgeführt.

Art. 4 Schutzgebiete

Die Schutzgebiete sind in Anhang 12 aufgeführt.

2. Kapitel:

Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen, mit Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, und mit besonders gefährlichen Unkräutern

1. Abschnitt: Halten, Vermehren und Verbreiten

Art. 5 Verbote

¹ Ausserhalb eines geschlossenen Systems ist das Halten, Vermehren und Verbreiten folgender Organismen verboten:

- a. besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A in allen ihren Formen und Stadien sowie davon befallener Pflanzen oder Pflanzenteile;
- b. besonders gefährlicher Unkräuter nach Anhang 6; und
- c. besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil B und 2 Teil B in allen ihren Formen und Stadien sowie davon befallener Pflanzen oder Pflanzenteile in den entsprechenden Schutzgebieten.

² Das zuständige Departement kann den Anbau und das Inverkehrbringen von Pflanzen und Pflanzenteilen verbieten, die für einen besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind oder dessen Verbreitung offensichtlich begünstigen.

³ Kann die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen oder besonders gefährlicher Unkräuter ausgeschlossen werden, so kann das zuständige Bundesamt für das Halten und Vermehren dieser Organismen ausserhalb eines geschlossenen Systems Ausnahmen bewilligen:

- a. zu Forschungszwecken;
- b. zu Diagnosezwecken;
- c. für die Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft.

Art. 6 Handlungs- und Meldepflicht

¹ Wer mit Waren umgeht, die von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen werden können, oder solche Waren produziert, muss alle Massnahmen treffen, die erforderlich sind, um einen solchen Befall zu verhindern.

² Wer den Verdacht hegt oder feststellt, dass besonders gefährliche Schadorganismen an Waren oder in Kulturen auftreten, muss dies dem zuständigen kantonalen Dienst melden.

³ Wer den Verdacht hegt oder feststellt, dass besonders gefährliche Unkräuter in landwirtschaftlichen Kulturen oder im produzierenden Gartenbau auftreten, muss dies dem zuständigen kantonalen Dienst melden.

⁴ Das zuständige Bundesamt kann in einer Befallszone die Pflicht, den betreffenden Organismus zu melden, aufheben; ausgenommen sind die nach Artikel 29 und 30 zugelassenen Betriebe.

2. Abschnitt: Einfuhr**Art. 7** Einfuhrverbote

¹ Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr verboten ist, sind in Anhang 1 Teil A aufgeführt.

² Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr bei Befall bestimmter Waren verboten ist, sind in Anhang 2 Teil A aufgeführt.

³ Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete verboten ist, sind in Anhang 1 Teil B aufgeführt.

⁴ Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete bei Befall bestimmter Waren verboten ist, sind in Anhang 2 Teil B aufgeführt.

⁵ Waren, deren Einfuhr verboten ist, sind in Anhang 3 Teil A aufgeführt.

⁶ Waren, deren Einfuhr in bestimmte Schutzgebiete verboten ist, sind in Anhang 3 Teil B aufgeführt.

Art. 8 Voraussetzungen für die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der EU

¹ Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt I), dürfen aus den EU-Mitgliedstaaten nur eingeführt werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass nach Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II erfüllen.

² Waren, die potenzielle Träger von für Schutzgebiete besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt II), dürfen nur in ein Schutzgebiet eingeführt werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass mit dem Vermerk «ZP» nach Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II und Teil B erfüllen.

Art. 9 Voraussetzungen für die Einfuhr aus Drittstaaten

¹ Waren nach Anhang 5 Teil B aus Drittstaaten dürfen nur eingeführt werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I erfüllen und begleitet sind von einem:

- a. Pflanzenschutzzeugnis nach Anhang 7;
- b. phytosanitären Transportdokument nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/103/EG⁸; oder
- c.⁹ Pflanzenschutzzeugnis oder alternativen Dokument wie Frachtbrief oder Transitschein, das mit einem «Sichtvermerk» nach Artikel 13c Absatz 3 der Richtlinie 2000/29/EG¹⁰ versehen ist.

² Verpackungsmaterial aus unverarbeitetem Holz muss die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I erfüllen und nach Anhang 10 behandelt und gekennzeichnet sein.

³ Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind, die für Schutzgebiete von Belang sind (Anhang 5, Teil B, Abschnitt II), dürfen nur in ein Schutzgebiet eingeführt werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 4 Teil B und nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c erfüllen.

⁴ Waren nach den Absätzen 1–3 dürfen nur von zugelassenen Betrieben eingeführt werden. Das zuständige Bundesamt lässt einen Betrieb zu und erteilt ihm eine Zulassungsnummer. Ein zugelassener Betrieb muss dem zuständigen Bundesamt alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen melden.

Art. 10 Einfuhr von in Drittstaaten aufgeteilten, gelagerten oder neu verpackten Waren

Wurden Waren, die potenzielle Träger besonders gefährlicher Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil B), in einem Drittstaat in Partien aufgeteilt, gelagert oder neu verpackt, so müssen sie bei der Einfuhr von einem Pflanzenschutzzeugnis für die Wie-

⁸ Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Okt. 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrolle und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können, ABl. L 313 vom 12.10.2004, S. 16

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹⁰ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/1/EU, ABl. L 7 vom 12.1.2010, S. 17.

derausfuhr nach Anhang 8 und vom Pflanzenschutzzeugnis des Ursprungslandes oder einer beglaubigten Kopie davon begleitet sein.

Art. 11 Pflanzenschutzzeugnis

¹ Das Pflanzenschutzzeugnis muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein.

² Wird das Pflanzenschutzzeugnis nicht in einer dieser Sprachen vorgelegt, so kann der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD; Art. 54) eine von der zuständigen Pflanzenschutzbehörde beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen verlangen.

³ Das Pflanzenschutzzeugnis darf nicht mehr als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt worden sein, an dem die Pflanzen das Versandland verlassen haben.

⁴ Bei Ausnahmegewilligungen und besonderen phytosanitären Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I und Teil B kann der EPSD verlangen, dass das Pflanzenschutzzeugnis mit einer zusätzlichen Erklärung nach dem internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 versehen wird, die bestätigt, dass die Ware, ihre Verpackung sowie ihr Ursprungsort und dessen Umgebung frei von bestimmten besonders gefährlichen Schadorganismen sind.

⁵ Die zugelassenen Betriebe müssen eine Kopie des mit einem «Sichtvermerk» versehenen Pflanzenschutzzeugnisses oder, falls der «Sichtvermerk» auf einem alternativen Dokument wie Frachtbrief oder Transitschein angebracht wurde, eine Kopie dieses alternativen Dokuments während mindestens 3 Jahren aufbewahren.

Art. 12 Ausnahmen für die Einfuhr von Waren

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann Waren, deren Einfuhr nach Anhang 3 Teil A verboten ist, vorübergehend vom Einfuhrverbot ausnehmen, wenn:

- a. sie in der EU vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen sind; und
- b. die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist.

² Soweit das BLW für den Vollzug dieser Verordnung zuständig ist, kann es Erleichterungen festlegen für:

- a. im Reiseverkehr eingeführte Waren;
- b. Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut.

Art. 13¹¹ Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke

¹ Das zuständige Bundesamt kann die Einfuhr von besonders gefährlichen Schadorganismen und Waren nach Anhang 3 sowie von Waren, die die Voraussetzungen nach Artikel 8 und 9 nicht erfüllen, bewilligen, wenn:

- a. die Einfuhr der Forschung, Zucht, Vermehrung oder Diagnosedienst; und

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

- b. eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter ausgeschlossen ist.

² Es kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen für den Transport des eingeführten Schadorganismus oder der eingeführten Ware und den Umgang damit am Bestimmungsort knüpfen. Insbesondere kann es für die eingeführte Ware ein Pflanzenschutzzeugnis verlangen und anordnen, dass diese unter Quarantäne gestellt wird.

Art. 14 Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen

¹ Das zuständige Departement kann festlegen, dass die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II und Teil B unter bestimmten Bedingungen nicht gelten, namentlich wenn die Pflanzen:

- a. nicht zum Anpflanzen bestimmt sind; und
- b. nur geringfügig von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Anhang 1 Teil A oder Anhang 2 Teil A befallen sind.

² Sind Pflanzen zur Anpflanzung bestimmt, so kann es die Ausnahme aufgrund einer Schadorganismus-Risikoanalyse festlegen, wenn gleichzeitig Toleranzwerte für Schadorganismen nach Anhang 2 Teil A Abschnitt II festgelegt werden.

³ Als Pflanzen, die zur Anpflanzung bestimmt sind, gelten Pflanzen, die:

- a. bereits angepflanzt sind und nach ihrem Inverkehrbringen angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen; oder
- b. erst nach ihrem Inverkehrbringen angepflanzt werden sollen.

Art. 15 Kontrollpflicht und Kontrollstelle

¹ Waren aus Drittstaaten, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind (Anhang 5 Teil B), müssen vor der Einfuhr vom EPSD kontrolliert und freigegeben werden, wenn sie:¹²

- a. keinen «Sichtvermerk» auf dem Pflanzenschutzzeugnis oder einem alternativen Dokument wie Frachtbrief oder Transitschein aufweisen; oder
- b.¹³ von einem Transportdokument nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/103/EG¹⁴ begleitet sind, in dessen Rubriken 7, 8 und 9 nicht mit je einem Sichtvermerk bestätigt wird, dass die Waren einer vollständigen phytosanitären Kontrolle in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden sind.

² Das zuständige Bundesamt kann vorsehen, dass für zu kontrollierende Waren die phytosanitäre Kontrolle mit verminderter Häufigkeit durchgeführt wird, wenn aufgrund der Erfahrung mit früheren Einfuhren von Material desselben Ursprungs

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 9 Abs. 1 Bst. b.

davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A befallen sind. Dabei können auch Erfahrungen der EU mit Einfuhren aus Drittstaaten in EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

³ Das BLW kann für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Holz, Waldbäume und -sträucher, die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann für Holz, Waldbäume und -sträucher nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.

⁵ Das BLW veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt die Pflanzenschutz-Kontrollstellen und deren Öffnungszeiten.

⁶ Der EPSD kann im Einvernehmen mit dem Zoll die Kontrolle an einem anderen geeigneten Ort vornehmen.

Art. 16 Anmeldung zu kontrollierender Waren

¹ Die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁵ muss zu kontrollierende Waren mindestens einen Werktag vor der Einfuhr beim EPSD anmelden.

² Die Post sowie andere Kurierdienste haben Sendungen, die der phytosanitären Kontrolle unterliegen, dem EPSD vorzulegen, bevor sie die Zollanmeldung im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens einreichen. Die Pflicht zur Voranmeldung nach Absatz 1 entfällt in diesem Fall.

Art. 17 Durchführung der Kontrolle

¹ Der EPSD überprüft, ob die zu kontrollierende Ware die Voraussetzungen für die Einfuhr nach den Artikeln 8 und 9 erfüllt.

² Er kann bei den übrigen Warensendungen stichprobenweise kontrollieren, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Kontrolle kann sich auch auf die Verpackung und das Transportmittel erstrecken.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr erfüllt, so versieht der EPSD das Pflanzenschutzzeugnis mit einem «Sichtvermerk».

Art. 18 Weiterführende Untersuchungen

¹ Der EPSD kann bei Verdacht auf Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus Proben entnehmen. Die Proben kann er selber untersuchen oder untersuchen lassen.

² Bei der Durchführung solcher Untersuchungen sind das Ab- und Wiederaufladen, das Auspacken und das Wiedereinpacken der Waren sowie die anderen für die Untersuchungen erforderlichen Handreichungen Sache der Warenführerin oder des Warenführers.

³ Dauert die Untersuchung länger und ist eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten, so muss die anmeldepflichtige Person die Sendung bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses an einem geeigneten Standort lagern. Die Transport- und Lagerungskosten gehen zulasten der Warenführerin oder des Warenführers.

Art. 19 Massnahmen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr nicht erfüllt oder besteht ein Verdacht auf Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus, so kann der EPSD namentlich die Ware zurückweisen oder folgende Massnahmen anordnen:

- a. Entfernung der befallenen Ware aus der Sendung;
- b. Vernichtung der Ware;
- c. Quarantäne;
- d. Desinfektion der Ware;

² Weist der EPSD die Ware zurück oder ordnet er eine Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe a oder b an, so erklärt er das Pflanzenschutzzeugnis oder alternative Dokumente wie Frachtbrief oder Transitschein als ungültig.

³ Wird die Anmeldepflicht nach Artikel 16 nicht erfüllt, so kann der EPSD eine Verwarnung oder eine Belastung mit einem Betrag bis höchstens 10 000 Franken verfügen.

⁴ Der EPSD zieht herrenlose Waren ein und verwertet oder vernichtet sie.

3. Abschnitt: Ausfuhr

Art. 20 Ausstellung der Pflanzenschutzzeugnisse

¹ Wer für Waren, die ausgeführt werden sollen, ein Pflanzenschutzzeugnis benötigt, stellt beim EPSD ein entsprechendes Gesuch.

² Wer Waren wiederausführen will, die mit einem Pflanzenschutzzeugnis eingeführt und im Inland gelagert, in Partien aufgeteilt oder neu verpackt wurden, stellt ein Gesuch um Ausstellung eines Wiederausfuhrzeugnisses.

³ Der EPSD stellt das Pflanzenschutzzeugnis oder das Wiederausfuhrzeugnis aus, wenn die Ware den phytosanitären Anforderungen des Bestimmungslandes genügt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller setzt den EPSD über diese Anforderungen in Kenntnis.

⁴ Falls die Ware, insbesondere importierte Ware, nicht vollständig von der gesuchstellenden Person produziert wurde, muss diese Belege liefern, anhand derer sich die Herkunft der Ware bestimmen lässt.

Art. 21 Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz für die Ausfuhr

Die Exporteurin oder der Exporteur hat, wo es der grenzüberschreitende Warenverkehr erfordert, Verpackungsmaterialien aus unbearbeitetem Holz gemäss den Anforderungen in Anhang 10 zu behandeln und zu kennzeichnen.

4. Abschnitt: Durchfuhr

Art. 22 Zu kontrollierende Ware

Waren, die auf dem Luftweg aus einem Drittstaat in die Schweiz gelangen und anschliessend nicht auf dem Luftweg an ihren Bestimmungsort in einen EU-Mitgliedstaat weitertransportiert werden, müssen vom EPSD kontrolliert werden, sofern die Schweiz mit dem Bestimmungsland keine anderen Vereinbarungen abgeschlossen hat.

Art. 23 Anmeldung zu kontrollierender Ware

¹ Dienstleistungsbetriebe, die den Verkehr zwischen den Fluggesellschaften und den Speditionsunternehmen sicherstellen (Abfertigungsunternehmen), müssen die zu kontrollierende Ware beim EPSD anmelden.

² Sie müssen dem EPSD die Ladungsmanifeste der Luftfahrzeuge, die Luftfrachtbriefe, die phytosanitären Begleitdokumente und weitere Dokumente in Papierform oder elektronisch zustellen.

Art. 24 Massnahmen bei Verschleppungsgefahr

¹ Besteht die Gefahr, dass bei der Durchfuhr von Waren besonders gefährliche Schadorganismen verschleppt werden, so kann der EPSD Auflagen anordnen, welche die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausschliessen.

² Er verbietet die Durchfuhr, wenn die Ausbreitung besonders gefährlicher Organismen nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Abschnitt: Inverkehrbringen und Standortwechsel

Art. 25 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und den Standortwechsel

¹ Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt I), dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass nach Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II erfüllen;
- c. nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A befallen sind.

² Waren, die potenzielle Träger von für Schutzgebiete besonders gefährlichen Schadorganismen sind (Anhang 5 Teil A Abschnitt II), dürfen in einem Schutzgebiet in Verkehr gebracht werden, oder ihr Standort darf in ein Schutzgebiet verlagert werden, wenn sie:

- a. von einem Pflanzenpass mit dem Vermerk «ZP» entsprechend Anhang 9 begleitet sind;
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teile A und B erfüllen;
- c. nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teile A und B und 2 Teile A und B befallen sind.

³ Es wird kein Pflanzenpass verlangt, wenn Waren:

- a. den Standort wegen Umzug einer Privatperson oder infolge einer Erbschaft einer Privatperson wechseln;
- b. den Standort innerhalb eines Betriebs wechseln, insbesondere vom Produktions- zum Verpackungs- oder Aufbereitungsort, ausser wenn sie dabei in ein Schutzgebiet gelangen;
- c. durch Betriebe im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a in Verkehr gebracht werden.

Art. 26¹⁶ Eigenverantwortung

Personen, die gewerbmässig Pflanzen produzieren, anbauen oder mit ihnen handeln, müssen dafür sorgen, dass die von ihnen erworbenen Pflanzen von einem Pflanzenpass begleitet sind, der den Vorschriften entspricht.

Art. 27 Ausnahmen

Kann die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen werden, so kann das zuständige Bundesamt das Inverkehrbringen und den Standortwechsel besonders gefährlicher Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 sowie von Waren, welche die Voraussetzungen nach Artikel 25 nicht erfüllen, bewilligen:

- a. für Forschungszwecke;
- b. für Diagnosezwecke;
- c. für die Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft;
- d. innerhalb einer Befallszone.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Art. 28 Massnahmen

Sind die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder den Standortwechsel von Waren nicht gegeben oder besteht ein Verdacht auf Befall durch besonders gefährliche Schadorganismen, so kann der EPSD namentlich:

- a. eine Verwarnung aussprechen;
- b. die Waren beschlagnahmen;
- c. eine geeignete Behandlung der Waren anordnen;
- d. die Quarantäne anordnen;
- e. die Waren unter amtlicher Kontrolle in ein Gebiet verbringen lassen, in dem sie keine zusätzliche Ausbreitung eines besonders gefährlichen Schadorganismus bewirken;
- f. die Waren unter amtlicher Kontrolle zur Verarbeitung verbringen lassen, sofern die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist;
- g. die Waren unter amtlicher Kontrolle vernichten lassen;
- h. der betreffenden Person die Zulassung nach Artikel 30 entziehen.

3. Kapitel: Pflanzenproduktion und Pflanzenpass**1. Abschnitt: Zulassung und Pflichten der Betriebe****Art. 29** Zulassungspflicht

¹ Eine Zulassung brauchen Betriebe, die Waren nach Anhang 5 Teil A produzieren oder in Verkehr bringen.

² Keine Zulassung brauchen:

- a. Betriebe, deren Gesamtproduktion für den Verkauf auf dem Lokalmarkt an Endverbraucherinnen und die Endverbraucher bestimmt ist, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind;
- b. Produzentinnen und Produzenten, die Waren zum Eigenverbrauch produzieren und diese im eigenen Betrieb verwenden.

³ Das zuständige Bundesamt kann die Zulassungspflicht für Betriebe nach Absatz 2 anordnen, wenn das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen zu befürchten ist.

Art. 30 Zulassungsgesuch und Erteilung der Zulassung

¹ Der Gesuchsteller muss beim zuständigen Bundesamt ein Gesuch um Zulassung einreichen und alle Waren nach Artikel 29 Absatz 1 anmelden, die er produziert oder in Verkehr bringt.

² Das zuständige Bundesamt lässt einen Betrieb zu und erteilt ihm eine Zulassungsnummer, wenn er gewährleisten kann, dass:

- a. er die Pflichten nach den Artikeln 31 und 32 erfüllt; und
- b. seine Ware die Voraussetzungen nach Artikel 25 erfüllen.

³ Die Zulassung bezieht sich auf jede einzelne Ware.

Art. 31 Buchführungspflichten

¹ Ein zugelassener Betrieb muss über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf oder den Weiterverkauf passpflichtiger Waren Buch führen.

² Er muss die erhaltenen Pflanzenpässe während mindestens drei Jahren aufbewahren und diese zusammen mit den verzeichneten Informationen dem EPSD auf Verlangen zur Verfügung stellen.

³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorschriften für die Ausführung der Buchführungspflicht.

Art. 32 Meldepflichten

¹ Der zugelassene Betrieb muss dem zuständigen Bundesamt alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen melden, insbesondere die neuen Waren, die er einzuführen, zu produzieren oder in Verkehr zu bringen gedenkt.

² Dem zuständigen kantonalen Dienst und dem EPSD muss er umgehend melden, wenn besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 im Betrieb oder in der näheren Umgebung auftreten.

Art. 33 Widerruf und Auflagen

Das zuständige Bundesamt widerruft die Betriebszulassung oder knüpft ihre Beibehaltung an Auflagen, wenn:

- a. der Betrieb seine Pflichten nicht mehr erfüllt;
- b. der Betrieb Anordnungen nach den Artikeln 28 oder 42 nicht befolgt; oder
- c. die Voraussetzungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses nicht mehr gegeben sind.

2. Abschnitt: Pflanzenpass

Art. 34 Pflanzenpass für in der Schweiz produzierte Waren

¹ Ein Pflanzenpass darf ausgestellt werden, wenn der EPSD festgestellt hat, dass:

- a. der Betrieb zugelassen ist;
- b. der Betrieb die Produktionsparzellen vorgängig als solche angemeldet hat;
- c. die Kulturen und die daraus gewonnenen Waren nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, deren Einschleppung und Aus-

breitung in der ganzen Schweiz verboten ist (Anhänge 1 Teil A und 2 Teil A);

- d. die Waren oder die Bedingungen, unter denen sie produziert wurden, die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt II erfüllen.

² Für Waren, die für das Inverkehrbringen in einem Schutzgebiet bestimmt sind, prüft der EPSD zusätzlich, ob sie:

- a. nicht von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind, deren Einschleppung und Ausbreitung im betreffenden Schutzgebiet verboten ist (Anhänge 1 Teil B und 2 Teil B); und
- b. die Anforderungen nach Anhang 4 Teil B erfüllen.

³ Das zuständige Bundesamt kann:

- a. bei Wirtspflanzen bestimmter besonders gefährlicher Schadorganismen auch in unmittelbarer Umgebung der Kulturen die Durchführung der Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 anordnen;
- b. für Waren nach Artikel 25 Absatz 2 spezielle Kontrollen vorschreiben, wenn nur damit die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen werden kann.

⁴ Das zuständige Bundesamt kann Weisungen für die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Kontrollen erlassen.

Art. 35 Pflanzepass für Waren aus Drittstaaten

¹ Für Waren, die aus Drittstaaten eingeführt werden oder nach Artikel 22 bei der Durchfuhr zu kontrollieren sind, wird ein Pflanzepass ausgestellt, wenn anlässlich der Kontrolle nach den Artikeln 17 und 18 festgestellt wird, dass die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I erfüllt sind.

² Sind Waren für das Inverkehrbringen in einem Schutzgebiet bestimmt, so wird der spezielle Pflanzepass für Schutzgebiete nur ausgestellt, sofern die Anforderungen nach Anhang 4 Teil B erfüllt sind.

Art. 36 Ausstellung eines Austauschpasses

¹ Der Pflanzepass wird durch einen oder mehrere Austauschpässe mit dem Vermerk «RP» gemäss Anhang 9 ersetzt, wenn:

- a. eine Warensendung aufgeteilt wird;
- b. mehrere Warensendungen oder Waren aus mehreren Sendungen zusammengestellt werden; oder
- c. der phytosanitäre Status einer Ware zu ändern ist.

² Der Austauschpass wird nur ausgestellt, wenn die Identität der Ware gewährleistet ist und kein Risiko besteht, dass die Ware von besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 befallen ist.

4. Kapitel: Zulassung für die Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz

Art. 37 Zulassung

¹ Wer Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz behandelt und kennzeichnet, braucht eine Zulassung.

² Das zuständige Bundesamt erteilt dem Betrieb die Zulassung und die entsprechende Zulassungsnummer, wenn er die Anforderungen in Anhang 10 erfüllt.

³ Der zugelassene Betrieb muss bei der Herstellung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz zugekaufte Ware gemäss den Anforderungen in Anhang 10 behandeln oder behandelte Ware von einem zugelassenen Betrieb beziehen.

⁴ Er muss eine Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 10 verantwortlich ist.

Art. 38 Buchführungspflichten

¹ Der zugelassene Betrieb muss über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf oder den Weiterverkauf von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz nach Anhang 10 Buch führen.

² Er muss die diesbezüglichen Lieferscheine und Rechnungen während mindestens zwei Jahren aufbewahren.

Art. 39 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Der zugelassene Betrieb muss dem zuständigen Bundesamt alle Änderungen gegenüber den bei der Zulassung gegebenen Informationen melden.

² Er muss dem zuständigen Bundesamt die technischen Unterlagen über die Anlagen zur Behandlung nach Anhang 10 für Kontrollen zur Verfügung stellen.

Art. 40 Widerruf und Auflagen

Das zuständige Bundesamt widerruft die Zulassung oder knüpft ihre Beibehaltung an Auflagen, wenn der Betrieb seine Pflichten nicht mehr erfüllt.

5. Kapitel: Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen

Art. 41 Gebietsüberwachung

¹ Die kantonalen Dienste sind mit der phytosanitären Gebietsüberwachung beauftragt.

² Sie organisieren einen Beobachtungsdienst, der gewährleistet, dass das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders ge-

fährlicher Unkräuter entdeckt werden; sie melden ihre Beobachtungen dem zuständigen Bundesamt.

³ Sie unterhalten einen Informationsdienst, der Interessierten Auskunft gibt über die Entwicklung und die Bedeutung solcher Organismen sowie über geeignete Bekämpfungsmassnahmen; dabei halten sie sich an die Weisungen des zuständigen Bundesamtes.

⁴ Zur Abklärung der Pflanzenschutzlage bezüglich bestimmter besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter kann das zuständige Bundesamt mit den Kantonen Überwachungskampagnen organisieren.

Art. 42 Bekämpfungsmassnahmen der kantonalen Dienste

¹ Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil A und 2 Teil A oder besonders gefährliche Unkräuter nach Anhang 6 festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Ausgenommen sind kurzfristige Massnahmen in Parzellen, auf denen Waren, die den Bestimmungen über den Pflanzenpass unterliegen, produziert werden; diese werden vom EPSD durchgeführt.

² Ist eine Tilgung nicht möglich, so hat der zuständige kantonale Dienst Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen.

³ Werden in einem Schutzgebiet für dieses Gebiet besonders gefährliche Schadorganismen nach den Anhängen 1 Teil B und 2 Teil B festgestellt, so muss er die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 treffen .

⁴ Die Kantone können beim Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder bei Verdacht auf Befall mit solchen Organismen insbesondere:

- a. Kulturen oder Waren, die befallen sind oder verdächtigt sind, befallen zu sein, bis zur Abklärung des definitiven phytosanitären Status der Quarantäne unterstellen;
- b. Waren, die von besonders gefährlichen Schadorganismen befallen sind oder verdächtigt sind, befallen zu sein, sowie damit in Berührung gekommenes Material beschlagnahmen;
- c. die Verwertung befallener oder des Befalls verdächtigter Waren anordnen, die geeignet ist, die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen auszuschliessen;
- d. den Anbau oder das Anpflanzen von Wirtspflanzen in einer von einem besonders gefährlichen Schadorganismus oder seinem Vektor befallenen Parzelle so lange verbieten, bis das Befallsrisiko nicht mehr besteht;
- e. den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die für einen besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind;
- f. das Entfernen solcher Pflanzen in der Umgebung von anfälligen Kulturen anordnen;

- g. Massnahmen gegen Vektoren besonders gefährlicher Schadorganismen anordnen, die deren Ausbreitung verhindern;
- h. die Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Waren anordnen.

⁵ Die Kantone können beim Auftreten besonders gefährlicher Unkräuter insbesondere anordnen:

- a. Massnahmen, die deren Verbreitung verhindern;
- b. die Vernichtung dieser Pflanzen sowie von Saat- und Erntegut, das mit deren Samen verunreinigt ist.

⁶ Die Verwertung und die Vernichtung nach den Absätzen 4 Buchstaben c und h und 5 Buchstabe b müssen amtlich kontrolliert werden.

⁷ Das zuständige Bundesamt kann nach Anhörung der betroffenen kantonalen Dienste Richtlinien erlassen die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.

Art. 43 Bekämpfungsmassnahmen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem besonders gefährlichen Schadorganismus oder besonders gefährlichen Unkräutern befallen sind, oder, falls diese Parzellen und Pflanzen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten.

² Sie können verpflichtet werden, die Massnahmen nach Artikel 42 unter Anleitung des kantonalen Dienstes zu treffen.

Art. 44 Beschlagnahme Gegenstände

¹ Der zuständige kantonale Dienst muss nach Artikel 42 Absatz 4 Buchstabe b beschlagnahmte Gegenstände kennzeichnen.

² Er muss ein genaues Verzeichnis dieser Gegenstände erstellen und der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Kopie dieses Verzeichnisses übermitteln.

Art. 45 Befallszonen

¹ Das zuständige Bundesamt kann nach Anhörung der zuständigen Dienste der betroffenen Kantone für einen besonders gefährlichen Schadorganismus nach Anhang 1 oder Anhang 2 Befallszonen ausscheiden.

² Es hat die Befallszonen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf eine andere geeignete Weise zu veröffentlichen.

³ In Befallszonen werden keine Massnahmen nach Artikel 42 angeordnet; vorbehalten bleiben Massnahmen, die das Bundesamt wegen besonders hoher Ausbreitungsgefahr anordnen kann.

Art. 46 Ausscheidung von Schutzobjekten

¹ Die Kantone können in der Befallszone Schutzobjekte ausscheiden; sie legen das Verfahren für die Ausscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt fest.¹⁷

² Für Schutzobjekte wird die Gebietsüberwachung sichergestellt, und es werden geeignete Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt.

Art. 46a¹⁸ Sicherheitszonen

Das zuständige Bundesamt scheidet die Sicherheitszonen nach Anhang 4 Teil B Ziffer 21 Buchstabe a nach Anhörung der zuständigen kantonalen Dienststelle aus.

6. Kapitel: Finanzielle Förderung**1. Abschnitt:****Bestimmungen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau****Art. 47** Abfindungen für durch Massnahmen des Bundes verursachte Schäden

¹ Für Schäden, die der Landwirtschaft und dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD im Rahmen dieser Verordnung getroffen hat, wird in Härtefällen eine Entschädigung geleistet.

² Keine Entschädigung wird gewährt, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung gehalten hat; die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958¹⁹ bleiben vorbehalten.

³ Begehren um Entschädigung sind sofort nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen, dem BLW einzureichen und zu begründen.

Art. 48 Beiträge an Kantone

¹ Der Bund ersetzt den Kantonen 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen oder den Gemeinden aus der Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen oder besonders gefährlicher Unkräuter entstanden sind, einschliesslich der Vorbeugemassnahmen. Er richtet den Gemeinden keine direkten Beiträge an ihre Kosten aus.

² Der Bund vergütet 75 Prozent der anerkannten Kosten beim erstmaligen Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder besonders gefährlicher Unkräuter,

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

¹⁹ SR 170.32

wenn die Verbreitungsgefahr besonders hoch, die Tilgung in den betreffenden Situationen aber noch aussichtsreich ist.

³ Er bezahlt den Kantonen keine Beiträge:

- a. wenn die anerkannten Kosten eines Kantons jährlich weniger als 2000 Franken betragen;
- b. an Abfindungen der Verluste durch die Vernichtung von Pflanzen in öffentlichen Grünzonen und auf Privatgrundstücken, die nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- c. an Abfindungen, die an Betriebe der Kantone und Gemeinden bezahlt worden sind;
- d. für Bekämpfungsmassnahmen, die weiter gehen als es die vom zuständigen Bundesamt erlassenen Richtlinien nach Artikel 42 Absatz 7 vorschreiben;
- e. an die Kosten der von den Kantonen getroffenen Bekämpfungsmassnahmen in Befallszonen, wie die Vernichtung und Entsorgung befallener Pflanzen und Pflanzenteile; ausgenommen davon sind:
 1. Kosten der Eindämmungsmassnahmen, die das Bundesamt wegen besonders hoher Ausbreitungsgefahr anordnet,
 - 2.²⁰ Kosten für Bekämpfungsmassnahmen in Sicherheitszonen nach Anhang 4 Teil B Ziffer 21 Buchstabe a,
 3. Kosten für Bekämpfungsmassnahmen in Schutzobjekten;
- f. wenn Pflanzen oder andere Gegenstände vernichtet werden mussten, weil sich die oder der Geschädigte oder die Verursacherin oder der Verursacher nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder an darauf gestützte Anordnungen der zuständigen Behörde gehalten hat;
- g. wenn Begehren für Abfindungen mehr als ein Jahr nach der Durchführung der schädigenden Massnahmen eingereicht werden.

⁴ Die Kantone haben dem Gesuch um Beiträge Unterlagen beizulegen, aus denen die Berechnung der Abfindungen sowie die Verhältnismässigkeit der Massnahmen hervorgehen.

Art. 49 Anerkannte Kosten

¹ Als anerkannte Kosten gelten die nachstehenden Aufwendungen für Massnahmen, die sich auf die Artikel 41 und 42 stützen, inklusive die Aufwendungen für Massnahmen gegen neue besonders gefährliche Schadorganismen nach Artikel 52 Absatz 6:

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

- a.²¹ Entschädigungen, Taggelder, Honorare und Reisekosten der Hilfskräfte, welche die Kantone mit der Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen beauftragen;
 - b. weitere Kosten der Durchführung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen;
 - c. Abfindungen an Eigentümerinnen und Eigentümer für den Betrag, der 1000 Franken überschreitet, sofern diese gewährt wurden für:
 - 1. wirtschaftliche Schäden aus der Vernichtung von Pflanzen und keine weniger schädigende Massnahmen möglich waren,
 - 2. finanzielle Einbussen infolge einer Sperre des Verkaufs von Wirtspflanzen.
- ² Die Höchstansätze pro Stunde betragen:
- a. für Hilfskräfte: 25 Franken;
 - b. für Spezialistinnen und Spezialisten: 43 Franken.²²

^{2bis} Ist die Berechnung der Entschädigung von Hilfskräften und Spezialistinnen und Spezialisten mit grossem Aufwand verbunden, so kann das BLW für eine Massnahme anstelle der Entschädigung nach Zeitaufwand einen Pauschalbetrag ausrichten.²³

³ Für Abfindungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden für Obstbäume höchstens die Abfindungsansätze berücksichtigt, die sich aufgrund der Berechnungsmethoden nach der Flugschrift Nr. 61 der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil «Bewertung der Obstkultur», 5. Auflage 2012²⁴, ergeben.²⁵

2. Abschnitt: Bestimmung für den Wald

Art. 50

Die Förderung forstlicher Pflanzenschutzmassnahmen richtet sich nach Artikel 40 der Waldverordnung vom 30. November 1992²⁶.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²⁴ Dieser Text kann im Internet bei Agroscope abgerufen werden unter www.obstbau.agroscope.ch > Publikationen > Betriebswirtschaft > Bewertung der Obstkulturen (Flugschrift 61), 5. Auflage.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

²⁶ SR 921.01

7. Kapitel: Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 51 Zuständigkeit der Eidgenössischen Departemente

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)²⁷ ist für die Bereiche landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

² Das UVEK ist für die Bereiche Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie für gefährdete, wildlebende Pflanzen zuständig.

³ Das WBF und das UVEK passen je nach Zuständigkeit gemäss den Absätzen 1 und 2 die Anhänge 1–12 an, um:

- a. zu verhindern, dass ein neuer Schadorganismus, der für Pflanzen in der Schweiz besonders gefährlich ist, eingeschleppt wird oder sich ausbreitet;
- b. der Änderung internationaler Pflanzenschutznormen Rechnung zu tragen;
- c. den Stand der Technik der Quarantänemethoden zu berücksichtigen;
- d. der Entwicklung der Pflanzenschutzlage in der Schweiz Rechnung zu tragen;
- e. zu verhindern, dass sich ein neues besonders gefährliches Unkraut verbreitet.

⁴ Sind für die nach Absatz 3 notwendigen Anpassungen sowohl das WBF als auch das UVEK zuständig, so passt das WBF mit Zustimmung des UVEK die Anhänge 1–12 an.

⁵ Das WBF und das UVEK koordinieren ihre Bestrebungen für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 52 Zuständigkeit der Bundesämter

¹ Das BLW ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften in den Bereichen landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau zuständig.

² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie für gefährdete, wildlebende Pflanzen zuständig.

³ Das BLW entscheidet mit Zustimmung des BAFU, wenn:

- a. die Zuständigkeitsbereiche nach den Absätzen 1 und 2 betroffen sind;
- b. in den Bereichen nach Absatz 1 ein Gesuch für die Einfuhr besonders gefährlicher Schadorganismen nach Artikel 13 vorliegt.

⁴ Es gewährleistet die Koordination und die Kontakte im Pflanzenschutzbereich auf internationaler Ebene.

²⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁵ Das BLW und das BAFU arbeiten zusammen, um eine einheitliche und kohärente Umsetzung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten.

⁶ Taucht ein neuer, potenziell besonders gefährlicher Schadorganismus auf, der weder in in Anhang 1 noch in Anhang 2 aufgeführt ist, oder verschlechtert sich die phytosanitäre Situation in einem Land wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus und birgt die Einfuhr bestimmter Waren aus diesem Land für einen Teil der Schweiz oder für die ganze Schweiz deshalb ein phytosanitäres Risiko, so kann das zuständige Bundesamt, bis der mögliche Schaden durch den betreffenden Schadorganismus endgültig abgeklärt ist, für diesen Organismus und für die entsprechenden Waren folgende Massnahmen anordnen:

- a. Verbote nach den Artikeln 5 und 7;
- b. Einfuhrvoraussetzungen nach den Artikeln 8 und 9;
- c. Massnahmen nach den Artikeln 19, 28, 41 und 42;
- d. Ausscheidungen von Befallszonen nach Artikel 45 und Standortwechsel innerhalb von Befallszonen nach Artikel 27 Buchstabe d.²⁸

Art. 53 Aufgaben der Bundesämter

¹ Die zuständigen Bundesämter erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Sie bestimmen die gegen das Auftreten und die Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter im Inland zu treffenden Schutzmassnahmen und beaufsichtigen ihre Ausführung.
- b. Sie registrieren die zulassungspflichtigen Betriebe und erteilen die Befugnis zur Ausstellung von Pflanzenpässen.
- c. Sie setzen nach Anhören der für den Vollzug der Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut verantwortlichen Dienste und der betroffenen Berufsorganisationen die bei der Produktion von Saat- und Pflanzgut erforderlichen Pflanzenschutzmassnahmen um.
- d. Sie informieren die Kantone und die Berufsorganisationen über das Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter, stellen entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und bilden Sachverständige aus.
- e. Sie üben die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der kantonalen Dienste und der im Rahmen dieser Verordnung beauftragten Stellen aus.

² Das BLW ist für die wissenschaftlich-technischen Belange des Pflanzenschutzes im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau zuständig.

³ Produziert ein Betrieb gleichzeitig landwirtschaftliche Pflanzen und Zier- oder Waldpflanzen, so vermeiden die Bundesämter Doppelkontrollen.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Art. 54 Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst

¹ Das BLW und das BAFU bezeichnen gemeinsam den EPSD. Sie legen fest:

- a. seine Geschäftsordnung;
- b. die Aufgaben, die sie diesem Dienst übertragen, soweit sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind.

² Der EPSD setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BLW und des BAFU zusammen.

Art. 55 Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange des forstlichen Pflanzenschutzes zuständig.

Art. 56 Kantone

¹ Die kantonalen Dienste sind für das Ergreifen der in dieser Verordnung beschriebenen Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen und besonders gefährliche Unkräuter im Landesinnern zuständig, soweit diese Massnahmen nicht den zuständigen Bundesämtern obliegen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit den anderen betroffenen Kantonen.

² Daneben haben die kantonalen Dienste folgende Aufgaben:

- a. Sie informieren die zuständigen Bundesämter über die erhaltenen Meldungen nach Artikel 6 und die Ergebnisse der Gebietsüberwachung nach Artikel 41.
- b. Sie beteiligen sich an den Massnahmen zur Erhebung der phytosanitären Situation eines bestimmten Organismus.
- c. Sie beteiligen sich an vorbeugenden Massnahmen nach Artikel 52 Absatz 6.
- d. Sie sorgen für die Bekanntmachung der Erkennungsmerkmale der zu meldenden besonders gefährlichen Schadorganismen und besonders gefährlichen Unkräuter.
- e. Sie klären die Produzentinnen und Produzenten und weitere interessierte Kreise laufend über das Auftreten und die konkreten Auswirkungen besonders gefährlicher Schadorganismen und besonders gefährlicher Unkräuter auf.
- f. Sie sorgen mittels Auskünften, Vorführungen und Kursen dafür, dass in Frage kommende Bekämpfungsmassnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden. Dabei sind die Anweisungen des zuständigen Bundesamtes zu befolgen.

³ Für Schadorganismen, die landwirtschaftliche Kulturen oder Kulturen des produzierenden Gartenbaus bedrohen und die weder als besonders gefährliche Schadorganismen in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind, noch nach Artikel 52 Absatz 6 geregelt sind, können die Kantone Vorschriften zur Überwachung, Information und Bekämpfung erlassen.

Art. 57 Andere Stellen

¹ Die zuständigen Bundesämter können folgende Aufgaben, für die sie zuständig sind, folgenden Dienststellen oder unabhängigen Organisationen übertragen:

- a. der Eidgenössische Zollverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen: die Kontrollen bei der Einfuhr nach Artikel 17;
- b. den zuständigen kantonalen Diensten: das Ausstellen von Pflanzenschutzzeugnissen nach Artikel 20;
- c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise Artikel 32 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Produktionsparzellen, das Ausstellen von Pflanzenpässen nach Artikel 34 und die Kontrollen der Betriebe nach Artikel 37.

² Die Kontrollorganisationen dürfen für ihre Kontrolltätigkeit kostendeckende Gebühren verfügen.

³ Die nach kantonalem Recht zuständigen Polizeiorgane sowie das Personal der Zoll-, Post-, Bahn-, Schifffahrts- und Flughafenverwaltungen haben die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 58 Erhebungen und Kontrollmassnahmen

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die mit den Pflanzenschutzmassnahmen betrauten Organe befugt, Erhebungen und Kontrollmassnahmen anzuordnen, die für den Vollzug dieser Verordnung notwendig sind.

² Zu diesem Zweck sind die genannten Organe oder ihre Beauftragten ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Es ist ihnen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen und nötigenfalls Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

³ Die genannten Organe oder ihre Beauftragten sind auch berechtigt zu prüfen, ob die Massnahmen und Anordnungen über den Pflanzenschutz eingehalten sind bei Betrieben und Personen, die:

- a. in irgendeiner Weise mit besonders gefährlichen Schadorganismen zu tun haben, die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind oder für die vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 52 Absatz 6 angeordnet worden sind;
- b. gewerblich mit Waren umgehen, die solche Organismen enthalten können;
- c. in irgendeiner Weise mit besonders gefährlichen Unkräutern zu tun haben, die in Anhang 6 aufgeführt sind.

8. Kapitel: Einspracheverfahren

Art. 59

Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absätze 1 oder 3 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BLW Einsprache erhoben werden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001²⁹;
2. die Verordnung des EVD vom 12. November 2008³⁰ über Bundesbeiträge an Kantone für Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern.

Art. 61 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...³¹

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

²⁹ [AS **2001** 1191, **2002** 945, **2003** 548 1858 4925, **2004** 1435 2201, **2005** 1103 1443 2603 Art. 8 Ziff. 2, **2006** 2531, **2007** 1469 Anhang 4 Ziff. 55 2369 4477 Ziff. IV 69 4723 5823 Ziff. I 20, **2008** 4377 Anhang 5 Ziff. 13 5865, **2009** 2593 5435, **2010** 1057]

³⁰ [AS **2008** 5869]

³¹ Die Änderungen können unter AS **2010** 6167 konsultiert werden.

Anhang ¹³²

(Art. 3, 5–7, 14, 17, 25, 27, 32, 34, 36, 42, 45, 52, 56 und 58)

Teil A**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz verboten ist****Abschnitt I****Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Acleris* spp. (aussereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Forster)
- 4.1 *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (aussereuropäische Populationen), als Vektor folgender Viren:
 - a. Bean golden mosaic virus
 - b. Cowpea mild mottle virus
 - c. Lettuce infectious yellows virus
 - d. Pepper mild tigré virus
 - e. Squash leaf curl virus
 - f. Euphorbia mosaic virus
 - g. Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (aussereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa* [Well & Raju]), wie:
 - a. *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - b. *Draeculacephala minerva* Ball
 - c. *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (aussereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.0 *Dendrolimus sibiricus* Tschetverikov
- 10.1 *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.2 *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber

³² Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

- 10.3 *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
- 10.4 *Diabrotica virgifera zea* Krysan & Smith
11. *Heliothis zea* (Boddie)
- 11.1 *Hirschmanniella* spp., ausser *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
12. *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh & Allen
- 13.1 *Meloidogyne chitwoodi* Golden *et al.* (alle Populationen)
14. *Monochamus* spp. (aussereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
- 16.1 *Naupactus leucoloma* Boheman
- 16.2 *Popillia japonica* Newman
17. *Premnotypes* spp. (aussereuropäische Arten)
18. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopityophthorus pruinosis* (Eichhoff)
- 19.1 *Rhynchophorus palmarum* (L.)
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. *Tephritidae* (aussereuropäische Arten) wie:
 - a. *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - b. *Anastrepha ludens* (Loew)
 - c. *Anastrepha obliqua* Macquart
 - d. *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - e. *Dacus ciliatus* Loew
 - f. *Dacus cucurbitae* Coquillett
 - g. *Dacus dorsalis* Hendel
 - h. *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - i. *Dacus tsuneonis* Miyake
 - j. *Dacus zonatus* Saund
 - k. *Epochra canadensis* (Loew)
 - l. *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - m. *Pardalaspis quinaria* Bezzi
 - n. *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - o. *Rhacochlaena japonica* Ito
 - p. *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - q. *Rhagoletis indifferens* Curran

- r. *Rhagoletis fausta* (Osten-Sacken)
 - s. ...
 - t. *Rhagoletis mendax* Curran
 - u. *Rhagoletis pomonella* (Walsh)
 - v. *Rhagoletis ribicola* Doane
 - w. *Rhagoletis suavis* (Loew)
26. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (aussereuropäische Populationen)
27. *Xiphinema californicum* Lamberti & Bleve-Zacheo

b. Bakterien

- 1. *Xylella fastidiosa* (Well & Raju)
- 1.1 *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis *et al.* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis *et al.*
- 1.2 *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith

c. Pilze

- 1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
- 2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
- 3. *Cronartium* spp. (aussereuropäische Arten)
- 4. *Endocronartium* spp. (aussereuropäische Arten)
- 5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto & Ito
- 6. *Gymnosporangium* spp. (aussereuropäische Arten)
- 7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba & Pouzar
- 7.1 *Leptographium wagneri*
- 8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
- 8.1 *Melampsora medusae* Thümen
- 9. ...
- 10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito *et al.*
- 11. *Mycosphaerella populorum* G.E. Thompson
- 12. *Phoma andina* Turkensteen
- 13. *Phyllosticta solitaria* Ell. & Ev.
- 14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone & Boerema
- 15. *Thecaphora solani* Barrus
- 15.1 *Tilletia indica* Mitra
- 16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

- 1. Elm phloem necrosis mycoplasma

2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie:
 - a. Andean potato latent virus
 - b. Andean potato mottle virus
 - c. Arracacha virus B, oca strain
 - d. Potato black ringspot virus
 - e. Potato spindle tuber viroid
 - f. Potato virus T
 - g. aussereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y^o, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie:
 - a. Blueberry leaf mottle virus
 - b. Cherry rasp leaf virus (amerikanischer Erreger)
 - c. Peach mosaic virus (amerikanischer Erreger)
 - d. Peach phony rickettsia
 - e. Peach rosette mosaic virus
 - f. Peach rosette mycoplasma
 - g. Peach X-disease mycoplasma
 - h. Peach yellows mycoplasma
 - i. Plum line pattern virus (amerikanischer Erreger)
 - j. Raspberry leaf curl virus (amerikanischer Erreger)
 - k. Strawberry latent «C» virus
 - l. Strawberry vein banding virus
 - m. Strawberry witches' broom mycoplasma
 - n. aussereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie:
 - a. Bean golden mosaic virus
 - b. Cowpea mild mottle virus
 - c. Lettuce infectious yellows virus
 - d. Pepper mild tigré virus
 - e. Squash leaf curl virus
 - f. Euphorbia mosaic virus
 - g. Florida tomato virus

e. Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (aussereuropäische Arten)

Abschnitt II**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind****a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

- 0.1 *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte
- 1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
- 2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
- 6.1 ...
- 6.2 *Meloidogyne fallax* Karssen
- 7. *Opogona sacchari* (Bojer)
- 8.a *Rhagoletis completa* Cresson
- 8.b ...
- 8.1 *Rhizoecus hibisci* Kawai & Tagaki
- 9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b. Bakterien

...

c. Pilze

- 1.1 *Monilinia fructicola* (Winter) Honey
- 2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

- 1. Apple proliferation mycoplasm
- 2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
- 3. Pear decline mycoplasm

Teil B**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmten Schutzgebieten verboten ist**

Art	Schutzgebiete
...	

Anhang 2³³

(Art. 3, 5–7, 14, 17, 25, 27, 32, 34, 36, 42, 45, 52, 56 und 58)

Teil A

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter Waren verboten ist

Abschnitt I

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
1.1 <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire	Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Gewebekultur und Samen, Holz und Rinde von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA
2. <i>Aleurocanthus</i> spp.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillett	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
6. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie(*)	Samen von <i>Oryza</i> spp.
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Buhrer) Nickle <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte, sowie Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

³³ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Art	Befallsgegenstand
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
9.1 <i>Circulifer haematoceps</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
9.2 <i>Circulifer tenellus</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
10. <i>Diaphorina citri</i> Kuway	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
11. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
13. <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
14. <i>Eutetranychus orientalis</i> Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
15. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
16. <i>Hishimonus phycitis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
17. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
18. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Saatgut von <i>Cruciferae</i> , <i>Gramineae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
19. <i>Margarodes</i> , aussereuropäische Arten, wie: a. <i>Margarodes vitis</i> (Phillipi) b. <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c. <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchte und Samen
20. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
21. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard & Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

Art	Befallsgegenstand
21.0 <i>Parasaissetia nigra</i> (Nietner)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und deren Hybriden, ausser Früchte und Samen
21.1 <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister)	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, deren Stamm an der Basis einen Durchmesser von über 5 cm aufweist und die zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.
22. <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
23. <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel Dickson et Kaplan	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
23.1 <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne	Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
25. <i>Scirtothrips aurantii</i> Faure	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
26. <i>Scirtothrips dorsalis</i> Hood	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
27. <i>Scirtothrips citri</i> (Moultex)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen
28. <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) von mehr als 3 m Höhe, ausser Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
28.1 <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.
29. <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
30. <i>Toxoptera citricida</i> Kirk.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
31. <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden und <i>Clausena</i> Burm. f., ausser Samen und Früchten
32. <i>Unaspis citri</i> Comstock	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten

(*) *Aphelenchoides besseyi* Christie tritt in der Schweiz bei *Oryza* spp. nicht auf

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. Citrus greening bacterium	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
2. Citrus variegated chlorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
3. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mays</i> L.
3.1 <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier <i>et al.</i>) Young <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>oryzae</i> (Ishiyama) Dye und pv. <i>oryzicola</i> (Fang. <i>et al.</i>) Dye	Samen von <i>Oryza</i> spp.
5.1 <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (aussereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
1.1 <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA.
2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4. <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
5. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori & Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Samen und Früchte, und Holz von <i>Pinus</i> L.
6. <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	Pflanzen von <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, ausser Samen und Früchten, sowie Pflanzen von <i>Citrus</i> L. und ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von

Art	Befallsgegenstand
	<i>Citrus reticulata</i> Blanco und <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
10. <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., ausser Samen und Früchten
11. <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
12.1 <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen
13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , ausser Samen und Früchte
14.1 <i>Stegophora ulmea</i> (Schweinitz: Fries) Sydow & Sydow	Pflanzen von <i>Ulmus</i> L. und <i>Zelkova</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka & Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (ausser-europäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
3. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
4. Cadang-Cadang viroid	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
5. Cherry leaf roll virus (*)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
5.1 Chrysanthemum stem necrosis virus	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
6. Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
7. Citrus tristeza virus (alle Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
7.1 Citrus vein enation woody gall	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
8. Leprosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten

Art	Befallsgegenstand
9. Little cherry pathogen (ausser-europäische Isolate)	Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum sowie ihre Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
10. Naturally spreading psorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
11. Palm lethal yellowing mycoplasma	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
12. Prunus necrotic ringspot virus (**)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
13. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
13.1 <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
14. Tatter leaf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
15. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten
(*) Cherry leaf roll virus tritt in der Schweiz auf <i>Rubus</i> L. nicht auf.	
(**) Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Schweiz auf <i>Rubus</i> L. nicht auf	

Abschnitt II

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
3. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L. wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss., <i>Tulipa</i> L., zum

Art	Befallsgegenstand
4. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Anpflanzen bestimmt und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston «Golden Yellow», <i>Galanthus</i> L., <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
6.2 <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner)	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul, <i>Dianthus</i> L., <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait. und der Familie <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8. <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , – Rhizomen, – Samen.
9. <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , – Rhizomen, – Samen.

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis <i>et al.</i>	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
2. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

Art	Befallsgegenstand
5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
6. ...	
7. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Phaseolus</i> L.
8. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. und <i>Capsicum</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt
10. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
1.1 <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
4. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
5. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni	Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.
9. <i>Puccinia horiana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9.1 <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausser Früchte und Samen
10. <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art		Befallsgegenstand
1.	Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
2.	Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
3.	Chrysanthemum stunt viroid	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
6.	Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte
7.	Plum pox virus (Sharka)	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
8.	Potato stolbur mycoplasm	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
9.	Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
11.	Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
12.	Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
13.	Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
14.	Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
15.	Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L. <i>Capsicum annum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von <i>Impatiens</i> L., <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L., <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen
16.	Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen

Teil B

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmten Schutzgebieten bei Befall bestimmter Waren verboten ist

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
...		

b. Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>	Pflanzenteile, ausser Früchte, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschliesslich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	Kanton VS

d. Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
2. Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchte	Alle Kantone ausser TI und das Misox Tal (Kanton GR)

Anhang 3³⁴
(Art. 7, 12 und 13)

Teil A Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Aussereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, ausser Samen und Früchte	Länder Nordamerikas
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Alle Länder
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., ausser <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Aussereuropäische Länder
9.1 Pflanzen von <i>Photinia</i> Lindl., ausgenommen <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Vereinigte Staaten von Amerika, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
9.2 Pflanzen von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. und <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot	Alle Länder
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittstaaten, Litauen und Anbauggebiete oder -orte Polens, die nicht infolge der Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen gegen <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, die vom BLW anerkannt sind und den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen entsprechen, als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival gelten
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 3 Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittstaaten und Litauen

³⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Bezeichnung	Ursprungsland
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, ausser den in Anhang 3 Teil A Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I gelten, Litauen und alle Drittländer, mit Ausnahme – von Israel, Marokko, Tunesien und der Türkei, – der europäischen Länder, die entweder vom BLW als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> anerkannt worden sind, oder in denen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten worden sind, die vom BLW anerkannt sind
13. Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den unter Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Waren	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Belarus, Georgien, Moldau, Russland, Ukraine und Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchten	Drittstaaten
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen und Früchte	Drittstaaten
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp. ausser Samen und Früchte	Algerien, Marokko
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs 3, Teil A, Nummer 9, gegebenenfalls ausser europäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika
19. Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i> , ausser Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Alle Länder, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

Teil B

Waren, deren Einfuhr in Schutzgebiete verboten ist

Bezeichnung	Schutzgebiete
1. Unbeschadet der Verbote, die für Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 gelten, Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung – in anderen Ländern als solchen, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. vom BLW anerkannt worden sind, oder – in anderen Gebieten als solchen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind, oder – in anderen Gebieten als jene, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: – als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., oder – als «Pufferzone» erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind.	Kanton VS

Anhang 4³⁵

(Art. 8, 9, 11, 14, 25, 34, 35 und 48)

Teil A

Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren

Abschnitt I

Waren aus Drittstaaten

Waren	Besondere Anforderungen
1.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., ausser: – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlüssen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, – Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7–8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, auch ohne natürliche Oberflächenrundung des Holzes, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 1.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen,	Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde: a. sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder b. sachgerechte Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder c. sachgerechte Kesseldrucktränkung mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden. Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde: a. sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten; letzteres ist in dem Pflanzen-

³⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

Waren	Besondere Anforderungen
Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bührer) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	schutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben, oder b. sachgerechte Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassene Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.
1.3 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i>, ausser: – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bührer) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass das Holz a. frei von Rinde ist oder b. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % der Trockenmasse (TS) unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c. einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird, oder d. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e. einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BAFU zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
1.4 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i>, in Form von Plättchen,	Amtliche Feststellung, dass das Holz a. von entrindetem Rundholz stammt, oder

Waren	Besondere Anforderungen
Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	b. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder c. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFÜ zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d. einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.
1.5 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser: – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei	Amtliche Feststellung, dass das Holz a. aus Gebieten stammt, die als frei von – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsart» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung vermerkt, oder b. rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen) verursacht werden und einen Durchmesser von mehr als 3 mm haben, oder c. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder d. einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung

Waren	Besondere Anforderungen
1.6 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser: – Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne natürliche Oberflächenrundung des Holzes, mit Ursprung in anderen Ländern als: – Russland, Kasachstan und der Türkei, – europäischen Ländern, – Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist	angegeben wird, oder e. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder f. einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BAFU zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden. Amtliche Feststellung, dass das Holz a. rindenfrei und frei von Wurmlochern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (ausser-europäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmloch mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder b. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder c. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d. einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem vom BAFU zugelassenen Produkt unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden oder

Waren	Besondere Anforderungen
1.7 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) gewonnen wurde, mit Ursprung in: – Russland, Kasachstan und der Türkei, – anderen aussereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Ländern, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner & Bühner) Nickle <i>et al.</i> bekannt ist 2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlüssen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und ver-	e. einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung «HT» nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung angegeben wird. Amtliche Feststellung, dass das Holz a. aus Gebieten stammt, die als frei von – <i>Monochamus</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Populationen), – <i>Scolytidae</i> (aussereuropäische Populationen); bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik «Ursprungsort» in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung vermerkt, oder b. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder c. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder d. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFÜ zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder e. einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben. Das Verpackungsmaterial aus Holz muss: – rindenfrei sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als 3 cm breit sind, nicht über 50 cm² aufweisen, und – einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15

Waren	Besondere Anforderungen
arbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde	der FAO³⁶ unterzogen worden sein und – ein Kennzeichen gemäss Anhang II des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO tragen, aus dem hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung unterzogen wurde.
2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausser Holz in Form von – Holz zur Furnierherstellung, – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in den USA und Kanada	Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.
2.3 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., ausser Holz in Form von – Hackschnitzel, die ganz oder teilweise aus diesen Bäumen gewonnen wurden, – Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, – Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, jedoch auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	Amtliche Feststellung, dass das Holz a. seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde; oder b. bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde.

³⁶ Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM

Waren	Besondere Anforderungen
2.4 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Hackschnitzeln, die ganz oder teilweise aus <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. Und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurden	Amtliche Feststellung, dass das Holz - seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde; oder - zu Stücken von nicht mehr als 2,5 cm Dicke und Breite verarbeitet wurde.
2.5 Lose Rinde von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. Mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	Amtliche Feststellung, dass das Holz - ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde; oder - zu Stücken von nicht mehr als 2,5 cm Dicke und Breite verarbeitet wurde.
3. Holz von <i>Quercus</i> L., ausser Holz in Form von: – Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, – Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und hölzernen Teilen davon, einschliesslich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA	Amtliche Feststellung, dass das Holz - bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde oder - rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, oder - rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heissluft- oder Heisswasserbehandlung desinfiziert worden ist, oder - bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
5. Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
6. Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln,	Amtliche Feststellung, dass das Holz – rindenfrei ist

Waren	Besondere Anforderungen
Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	oder – einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
7.1 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von – <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, – <i>Platanus</i> L., mit Ursprung in den USA oder Armenien, – <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde	Amtliche Feststellung, dass das Holz a. aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder b. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist oder c. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder d. einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.
7.2 Gegebenenfalls in den HS-Codes von Anhang 5 Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA	Amtliche Feststellung, dass das Holz a. einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder b. einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFU zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder c. einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.

Waren	Besondere Anforderungen
7.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde - einer sachgerechten Begasung gemäss einer vom BAFÜ zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten unterzogen worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzenschutzzeugnis nach Artikel 8 dieser Verordnung anzugeben.
8. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde	Das Holz muss - rindenfrei sein, mit Ausnahme einzelner Rindenstücke, wenn diese weniger als 3 cm breit sind (unabhängig von ihrer Länge) oder, wenn sie mehr als 3 cm breit sind, nicht über 50 cm² aufweisen, und - einer der zugelassenen Behandlungen gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO³⁷ unterzogen worden sein und - ein Kennzeichen gemäss Anhang II des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO tragen, aus dem hervorgeht, dass das Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung unterzogen wurde.
8.1 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Pissodes</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.
8.2 Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Scolytidae</i> spp. (aussereuropäische Arten) ist.
9. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1 und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren

³⁷ Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM

Waren	Besondere Anforderungen
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers oder <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt wurden. Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
11.01 Pflanzen von <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.
11.1 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Punkt 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Punkt 11.01 gelten, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (ausser-europäische Erreger) festgestellt wurden.
11.2 Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 2 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b. auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
11.3 Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes bei amt-

Waren	Besondere Anforderungen
11.4 Pflanzen von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	lichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde, in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde. Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen - ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde; oder - während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, an dem bei zwei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit – auch unmittelbar vor der Ausfuhr – durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire festgestellt wurden.
12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.
13.1 Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
13.2 Pflanzen von <i>Populus</i> L., ausser Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 3 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.
14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn

Waren	Besondere Anforderungen
15. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasma festgestellt wurden. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass – die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder – die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass – die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder – die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, oder – die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und Behandlung unterzogen wurden, die gewährleisten, dass die Früchte frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey sind.
16.1 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungkennzeichnung tragen.
16.2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5 gelten, Amtliche Feststellung, dass a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermassen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, oder b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermassen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäss Artikel 9 dieser Verordnung aufgeführt ist, oder c. entweder – gemäss einer amtlichen Kontroll und Untersuchungsregelung weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas</i>

Waren	Besondere Anforderungen
	<i>campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) erbracht haben und die Früchte einer geeigneten Behandlung, unterzogen wurden, die in den Zeugnissen gemäss Artikel 9 dieser Verordnung aufgeführt ist und die Früchte in Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sind, die zu diesem Zweck registriert sind oder – einer Bescheinigungsregelung nachgekommen wurde, die als den vorgenannten Vorschriften gleichwertig anerkannt wurde.
16.3 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermassen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes ist, oder b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermassen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes ist, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäss Artikel 9 dieser Verordnung aufgeführt ist, oder c. weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.
16.4 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Früchte von <i>Citrus aurantium</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermassen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, oder b. die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermassen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i>

Waren	Besondere Anforderungen
16.5 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, in denen bei diesen Früchten bekanntermassen (aussereuropäische) <i>Tephritidae</i> auftreten	pathogenen Stämme) ist, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäss Artikel 9 dieser Verordnung aufgeführt ist, oder c. weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben, oder d. die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die geeigneten Behandlungen gegen <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) unterzogen wurde, und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben. Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, dass a. die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermassen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, b. weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden und keine der am Ort der Erzeugung geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, c. die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, d. die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, entweder einer akzeptablen Heissdampfbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfü-

Waren	Besondere Anforderungen
	gung steht, einer chemischen Behandlung, sofern sie nach dem Schweizerischen Recht zulässig ist.
17. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind oder b. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind oder c. die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> aufgewiesen haben, entfernt wurden.
18. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 16 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass: a. die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel <i>et al.</i> und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind, oder b. repräsentative Boden- und Wurzelpuben vom Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel <i>et al.</i> und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
19.1 Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. festgestellt wurden.
19.2 Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode

Waren	Besondere Anforderungen
betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – bei <i>Fragaria</i> L.: – Phytophthora fragariae Hickman var. Fragariae, – Arabis mosaic virus, – Raspberry ringspot virus, – Strawberry crinkle virus, – Strawberry latent ringspot virus, – Strawberry mild yellow edge virus, – Tomato black ring virus, – Xanthomonas fragariae Kennedy & King; – bei <i>Malus</i> Mill.: – Phyllosticta solitaria Ell. & Ev.; – bei <i>Prunus</i> L.: – Apricot chlorotic leafroll mycoplasma, – Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye; – bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: – Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.; – bei <i>Pyrus</i> L.: – Phyllosticta solitaria Ell. & Ev.; – bei <i>Rubus</i> L.: – Arabis mosaic virus – Raspberry ring spot virus – Strawberry latent ring spot virus – Tomato black ring virus; – bei allen Arten: - aussereuropäische Viren und virus-ähnliche Krankheitserreger	keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.
20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Pear decline mycoplasma bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasma befallen zu sein, während der drei letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
21.1 Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut, – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden,

Waren	Besondere Anforderungen
Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – Strawberry latent «C» virus – Strawberry vein banding virus – Strawberry witches' broom mycoplasma	das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.
21.2 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden - oder b. bei Gewebekulturen die Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht, oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.
21.3 Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 19.2, 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthono-</i>

Waren	Besondere Anforderungen
22.1 Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Malus</i> Mill. bekannt ist. Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) – Tomato ringspot virus	<i>mus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist. Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, - oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat; b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.
22.2 Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 9 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist, b. aa. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut, – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in

Waren	Besondere Anforderungen
23.1 Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Plum pox virus bekannt ist: – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch, – <i>Prunus armeniaca</i> L., – <i>Prunus bliretana</i> André, – <i>Prunus brigantina</i> Vill., – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh., – <i>Prunus cistena</i> Hansen, – <i>Prunus curdica</i> Fenzl. & Fritsch., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid., – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi, – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb., – <i>Prunus holoserica</i> Batal., – <i>Prunus hortulana</i> Bailey, – <i>Prunus japonica</i> Thunb., – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne, – <i>Prunus maritima</i> Marsh., – <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc.,	direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden. Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9 und 18 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15 oder 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenes Pflanzgut, – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigem Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test, auf zumindest Plum pox virus, unterzo-

Waren	Besondere Anforderungen
– <i>Prunus nigra</i> Ait., – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch, – <i>Prunus salicina</i> L., – <i>Prunus sibirica</i> L., – <i>Prunus simonii</i> Carr., – <i>Prunus spinosa</i> L., – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb., – <i>Prunus triloba</i> Lindl., – andere für Plum pox virus anfällige Arten von <i>Prunus</i> L.	- gen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch Plum pox virus verursacht werden, c. Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht wurden, gerodet worden sind.
23.2 Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, a. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Prunus</i> L. bekannt ist b. ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist, c. ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der massgeblichen besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist.	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A, Nummern 9 und 18 oder Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem besonders gefährlichen Schadorganismus erwiesen hat; b. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden.
Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – für den unter Buchstabe a. genannten Fall: – Tomato ringspot virus; – für den unter Buchstabe b. genannten Fall: – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger), – Peach mosaic virus (amerikanische Erreger), – Peach phony rickettsia, – Peach rosette mycoplasm, – Peach yellows mycoplasm, – Plum line pattern virus (amerikanische Erreger), – Peach X-disease mycoplasm; – für den unter Buchstabe c. genannten Fall: – Little cherry pathogen	

Waren	Besondere Anforderungen
24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, a. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen an <i>Rubus</i> L. bekannt ist b. ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – für den unter Buchstabe a) genannten Fall: – Tomato ringspot virus – Black raspberry latent virus – Cherry leafroll virus – Prunus necrotic ringspot virus – für den unter Buchstabe b) genannten Fall: – Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) – Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 25.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, a. sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschliesslich ihrer Eier b. amtliche Feststellung, dass aa. die Pflanzen – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat - oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat; bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden. Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle Rassen ausser Rasse 1, der gewöhnlichen europäischen Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder b. im Ursprungsland Vorschriften eingehalten

Waren	Besondere Anforderungen
25.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	wurden, die zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, vom BLW anerkannt worden sind. Unbeschadet der Bestimmungen, die gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.1 gelten, amtliche Feststellung, dass - die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> bekannt sind, oder - im Ursprungsland Vorschriften eingehalten wurden, die zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> vom BLW anerkannt worden sind.
25.3 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.
25.4 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind - die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines vom BLW anerkannten Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen hat oder als frei davon gilt, und - die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,

Waren	Besondere Anforderungen
	– die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder – nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
25.4.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang 3 Teil A Nummer 12 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist.
25.4.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4 und 25.4.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny nicht bekannt ist; oder b. die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny anerkannt wurde.
25.5 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den

Waren	Besondere Anforderungen
	Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> festgestellt wurden.
25.6 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.
25.7 Pflanzen von <i>Capsicum annum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden.
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass an Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
27.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden, oder b. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27.2 <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden, oder b. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung

Waren	Besondere Anforderungen
28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	gegen diese Organismen unterzogen wurden. Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich in virologischen Tests als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material stammen, von dem sich eine repräsentative Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Untersuchung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat; - die Pflanzen oder Stecklinge - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; - bei unbewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder an ihnen noch an dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden.
28.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 13, Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 25.7, 27.1, 27.2 und 28 gelten, amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen ununterbrochen in einem Land gestanden haben, das frei von <i>Chrysanthemum stem necrosis virus</i> ist, oder - die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Chrysanthemum stem necrosis virus</i> anerkannt wurde, oder

Waren	Besondere Anforderungen
29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	c. die Pflanzen ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, für den die Freiheit von <i>Chrysanthemum stem necrosis virus</i> festgestellt und dies durch amtliche Kontrollen und gegebenenfalls Testungen überprüft wurde. Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass – die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder, und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, – keine Anzeichen der vorgenannten besonders gefährlichen Schadorganismen an den Pflanzen festgestellt wurden.
30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., ausser denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.
31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,
a. in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist;	amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a. unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b. höchstens die F4-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;
b. in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (aussereuropäische Populationen) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist	amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a. unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder b. höchstens die F2-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
32.1 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten,

Waren	Besondere Anforderungen
– Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist	gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde, oder c. unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen.
32.2 Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse – ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.
32.3 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser – Zwiebeln, – Kormi,	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das

Waren	Besondere Anforderungen
– Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen	- als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, - oder b. bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Erzeugungsort festgestellt wurden - oder c. die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.
33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist.
34. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in: – der Türkei, – Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine, – anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien	Amtliche Feststellung, dass a. das Kultursubstrat bei der Einpflanzung – entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder – als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder – einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um die Freiheit von Schadorganismen zu gewährleisten - und b. seit der Einpflanzung – entweder geeignete Massnahmen getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist oder – die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass,

Waren	Besondere Anforderungen
	wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a entspricht.
35.1 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (aussereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
35.2 Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaubereich nicht bekannt ist, und b. auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
36.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser – Zwiebeln, – Kormi, – Rhizomen, – Samen, – Knollen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde, oder c. unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind

Waren	Besondere Anforderungen
36.2 Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen. Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.
37. Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen dafür festgestellt wurden oder b. an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Ort der Erzeugung, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten, an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden, c. Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäss den Buchstaben a und b erfüllt.
37.1 Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 17 gelten, und unbeschadet der Anforderungen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 37, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a. ununterbrochen in einem Land gestanden haben, in dem das Auftreten von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) nicht bekannt ist; oder b. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzen-schutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde; oder c. während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, – der eingetragen ist und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ur-

Waren	Besondere Anforderungen
	sprungsland überwacht wird, und – an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und – an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit – auch unmittelbar vor der Ausfuhr – durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) festgestellt wurden.
38.1 Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in ausser-europäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind, oder - an blühenden Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt wurden.
38.2 Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt wurden und dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer erwiesen haben.
39. Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen – sauber (d.h. frei von Pflanzenabfall) und frei von Blüten und Früchten sind – in Baumschulen angezogen wurden – zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1

Waren	Besondere Anforderungen
Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, ausser <i>Gramineae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 11 und 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1 und 35.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
42. Pflanzen von <i>Gramineae</i> mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien <i>Bambusoideae</i> , <i>Panicoideae</i> und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Bz., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L., <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen – in Baumschulen angezogen wurden – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind – vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und – sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – entweder sich als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15, und 18, in Anhang 3 Teil B Nummer 1 sowie in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, amtliche Feststellung, dass:

Waren	Besondere Anforderungen
	a. die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b. die Pflanzen bei den unter Buchstabe a. genannten Baumschulen - aa. mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums – in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von aussereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, – mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen 1 und 2 genannten besonders gefährlichen Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a. genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrates wachsenden Pflanzenteile von Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3000 Pflanzen dieser Gattung gibt, – bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten besonders gefährlichen Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und ausserdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen frei sind,

Waren	Besondere Anforderungen
44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, der Familien <i>Caryophyllaceae</i> (ausser <i>Dianthus</i> L.), <i>Compositae</i> (ausser <i>Dendranthema</i> [DC.] Des Moul.), <i>Cruciferae</i>, <i>Leguminosae</i> und <i>Rosaceae</i> (ausser <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung	– entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschliessenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde; – unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; ausserdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder – geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa. fünfter Gedankenstrich entspricht, oder – geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» anzugeben, - bb. in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden; diese Nummer ist unter der Rubrik «zusätzliche Erklärung» auch in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann. Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gegebenenfalls gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen – in Baumschulen angezogen wurden, – frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind,

Waren	Besondere Anforderungen
in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	– vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht wurden und – sich dabei als frei von Anzeichen besonders gefährlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben – sich entweder als frei von Anzeichen besonders gefährlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
45.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b. ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens einmal alle 3 Wochen monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde, oder c. in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschliessend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei

Waren	Besondere Anforderungen
45.2 Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen. Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser europäische Populationen) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser-europäische Populationen) befunden worden sind.
45.3 Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Leaf Curl Virus bekannt ist a. wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist b. wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5, 25.6 und 25.7 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden; amtliche Feststellung, dass a. keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und - aa. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder - bb. die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest allmonatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde, oder b. die Anbaufläche keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.
46. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist;	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,

Waren	Besondere Anforderungen
Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – Bean golden mosaic virus, – Cowpea mild mottle virus, – Lettuce infectious yellows virus, – Pepper mild tigré virus, – Squash leaf curl virus, – andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren; a. Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist b. Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist	amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden; amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während eines angemessenen Zeitraumes keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden und a. die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermassen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind, oder b. die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war, oder c. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.
47. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind, oder b. die Samen, ausser denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugesbiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.
48. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	Amtliche Feststellung dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige Methode, die vom BLW anerkannt ist, gewonnen wurden und a. entweder die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist,

Waren	Besondere Anforderungen
49.1 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	oder b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen für durch diese besonders gefährlichen Schadorganismen verursachte Krankheiten festgestellt wurden, oder c. die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese besonders gefährlichen Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen hat.
49.2 Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass bei Labortests an repräsentativen Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde, oder b. vor der Ausfuhr eine Entseuchung erfolgte. Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde b. und entweder – die Kultur zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> anerkannt ist, - oder – sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte - oder – der gewichtsmässige Anteil an unschädlichem Besatz 0,1% nicht übersteigt; c. während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls der letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. keine Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis <i>et al.</i> festgestellt wurden;

Waren	Besondere Anforderungen
51. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	d. auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde. Amtliche Feststellung, dass a. die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder b. eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
52. Samen von <i>Zea mays</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b. eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt.
54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass a. die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt oder b. an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben.

Abschnitt II

Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Waren	Besondere Anforderungen
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	a. Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt sind,

Waren	Besondere Anforderungen
3.1 Holz und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausgenommen <i>Thuja</i> L., ausser in Form von: – Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, die/der ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde(n), – Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern, – Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern, – Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, jedoch einschliesslich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung 2006/133/EG³⁸, 3.2 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, die/der ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde(n), mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung 2006/133/EG³⁹ 3.3 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., in Form von Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung 2006/133/EG⁴⁰	oder b. durch die Handelsklasse «Kiln-dried», «KD» oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. Amtliche Feststellung, dass das Holz oder die lose Rinde in geeigneter Weise mindestens 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von 56 °C erhitzt wurde, um zu gewährleisten, dass es/sie frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist. Amtliche Feststellung, dass das Holz sachgerecht begast wurde, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist. Das Holz muss: – einem der zugelassenen Verfahren gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO⁴¹ unterzogen worden sein und

³⁸ Entscheidung 2006/133/EG der Kommission vom 13. Febr. 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Massnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner und Buhner) Nickle *et al.* (Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermassen nicht vorkommt, ABl. L 52 vom 23.02.2006, S. 34, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2009/420/EG, ABl. L 135 vom 30.05.2009, S. 29

³⁹ Siehe Fussnote zu Ziffer 3.1

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Ziffer 3.1

Waren	Besondere Anforderungen
3.4 Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), ausser <i>Thuja</i> L., in Form von Verpackungskisten, Kästen, mit der Ausnahme von Kästen, die gänzlich aus Holz mit einer Dicke von 6 mm oder weniger gefertigt sind Lattenkisten, Fässern und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung 2006/133/EG ⁴²	– das Kennzeichen gemäss Anhang II des vorgenannten FAO Standards tragen. Das Holz muss: – einem der zugelassenen Verfahren gemäss Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO⁴³ unterzogen worden sein und – das Kennzeichen gemäss Anhang II des vorgenannten FAO Standards tragen.
4. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk & Parker festgestellt wurden.
5. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
5.1 Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., ausser Früchte und Samen, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung 2006/133/EG ⁴⁴	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 gelten, amtliche Feststellung, dass: – die Pflanzen einer amtlichen Untersuchung unterzogen wurden und als frei von Anzeichen des Kiefernfasenwurms befunden wurden, – am Produktionsort oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus keine Anzeichen für den Kiefernfasenwurm festgestellt wurden.
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vege-
41 Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden: www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM	
42 Siehe Fussnote zu Ziffer 3.1	
43 Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden: www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM	
44 Siehe Fussnote zu Ziffer 3.1	

Waren	Besondere Anforderungen
	tationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
7. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder - auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
8. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt ist, oder - auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.
9.1. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey gilt, und auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
9. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach den Bestimmungen gemäss Anhang 4 Teil B Nummer 21 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. anerkannt sind, oder - die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden.
10. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihren Hybriden, ausser Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, dass - die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) bekannt sind, oder - die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein ena-

Waren	Besondere Anforderungen
11. Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beifügtem Nährsubstrat 12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind: – bei <i>Fragaria</i> L.:	tion woody gall, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die zugelassen wurden, ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden und an ihnen keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall beobachtet wurden, oder c. die Pflanzen – im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme), unter Verwendung von geeigneten Verfahren unterzogen wurde, die zugelassen wurden und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und in amtlichen Tests gemäss den in diesem Gedankenstrich genannten Verfahren als zertifiziert frei von zumindest Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen haben, – untersucht wurden, ohne dass dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt wurden. Amtliche Feststellung, dass a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder b. Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben. Amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt sind, oder

Waren	Besondere Anforderungen
– <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>, – Arabis mosaic virus, – Raspberry ringspot virus, – Strawberry crinkle virus, – Strawberry latent ringspot virus, – Strawberry mild yellow edge virus, – Tomato black ring virus, – <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy & King; – bei <i>Prunus</i> L.: – Apricot chlorotic leafroll mycoplasma, – <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye; – bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: – <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.; – bei <i>Rubus</i> L.: – Arabis mosaic virus, – Raspberry ring spot virus, – Strawberry latent ringspot virus, – Tomato black ring virus	b. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht wurden.
13. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasma bekannt sind, oder b. die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
14. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder c. bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entspre-

Waren	Besondere Anforderungen
15. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	chen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben. Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt sind, oder b. aa. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenem Pflanzgut, – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Apple proliferation mycoplasma unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasma, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.
16. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen: – <i>Prunus amygdalus</i> Batsch – <i>Prunus armeniaca</i> L. – <i>Prunus blireiana</i> André – <i>Prunus brigantina</i> Vill. – <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. – <i>Prunus cistena</i> Hansen – <i>Prunus curdica</i> Fenzl. und Fritsch – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>Domestica</i> L.	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder b. aa. die Pflanzen, ausser aus Samen erwachsenem Pflanzgut, – entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in di-

Waren	Besondere Anforderungen
– <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid. – <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. – <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. – <i>Prunus holoserica</i> Batal. – <i>Prunus hortulana</i> Bailey – <i>Prunus japonica</i> Thunb. – <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne – <i>Prunus maritima</i> Marsh. – <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. – <i>Prunus nigra</i> Ait. – <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch – <i>Prunus salicina</i> L. – <i>Prunus sibirica</i> L. – <i>Prunus simonii</i> Carr. – <i>Prunus spinosa</i> L. – <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. – <i>Prunus triloba</i> Lindl. – andere Arten von <i>Prunus</i> L., die für Plum pox virus anfällig sind	rekter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und einem amtlichen Test auf zumindest Plum Pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einmal einem amtlichen Test auf zumindest Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb. an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; cc. Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet wurden.
17. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine Flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems <i>et al.</i> festgestellt wurden.
18.1 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass a. die Bestimmungen des BLW zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und b. die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> bekannt ist, oder die Bestimmungen des BLW zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spiekermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten wurden und c. die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone)

Waren	Besondere Anforderungen
	Behrens bekannt ist, und d. aa. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder bb. die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt, und e. die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, – die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder – nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen sowie visuelle Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäss den Bestimmungen über das Verschliessen in der Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF vom 7. Dezember

Waren	Besondere Anforderungen
18.2 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Knollen der Sorten, die amtlich zugelassen wurden	1998⁴⁵ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden. Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen gemäss Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen – aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, – in der Schweiz erzeugt wurden und – in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten wurde und nach geeigneten Methoden einem amtlichen Quarantänetest unterzogen wurde und sich dabei als frei von besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen hat.
18.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, ausser den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen	a. Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen besonders gefährlichen Schadorganismen erwiesen. b. Die Quarantänetests gemäss Buchstabe a. werden - aa. überwacht vom BLW und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieser Stelle oder einer amtlich anerkannten Stelle; - bb. durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen bieten; - cc. durchgeführt an jeder Materialpartie durch – Beschau in regelmässigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, auf Anzeichen für den Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen, – Tests nach geeigneten, vom BLW anerkannten Methoden – bei allem Kartoffelzuchtmaterial auf zumindest

⁴⁵ SR 916.151.1

Waren	Besondere Anforderungen
18.4 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, die in Genbanken oder Genmaterialsammlungen gehalten werden 18.5 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., ausser den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen	– Andean potato latent virus – Arracacha virus B (oca strain) – Potato black ringspot virus – Potato spindle tuber viroid – Potato virus T – Andean potato mottle virus – Viren A, M, S, V, X und Y (einschliesslich Y⁰, Yⁿ und Y^c) und Potato leaf roll virus – <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>Sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, – <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith – bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf Viren und Viroide gemäss Buchstaben aa. bis cc.; dd. geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der besonders gefährlichen Schadorganismen, die sie verursacht haben. c. Material, das sich bei der Untersuchung nicht als frei von den besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss Buchstabe b. erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der besonders gefährlichen Schadorganismen unterzogen. d. Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber. Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet das BLW darüber. Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut urden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager oder Versandzentren im Anbaubereich stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sind und a. die Bestimmungen des BLW zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und b. gegebenenfalls die Bestimmungen des BLW zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sependonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis <i>et al.</i> eingehalten wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
18.6 Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und den in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasma bekannt sind, oder b. auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.
18.7 Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L., und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder b. auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden.
19. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke & Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
19.1 Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde; oder b. während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Verbringung an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, – der eingetragen ist und von der zuständigen amtlichen Stelle im Ursprungs-Mitgliedstaat überwacht wird, und – an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und – an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandi-</i>

Waren	Besondere Anforderungen
	<i>sia archon</i> (Burmeister) festgestellt wurden.
20. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Herit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden - oder b. die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
21.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; b. die Pflanzen oder Stecklinge – aus Betrieben stammen, die in den drei ersten Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, - oder – einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; c. bei nicht bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock & Davis) v. Arx festgestellt wurden.
21.2 Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass – die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests

Waren	Besondere Anforderungen
	als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr & Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben, – keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
22. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., ausser solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.
23. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen a. ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b. bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden oder c. die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.
24. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Anbaufläche muss bekanntermassen frei sein von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival.
25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder b. das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine

Waren	Besondere Anforderungen
	Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
26. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind, oder b. die Samen, ausser denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaug Gebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.
26.1 Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder b. an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und - aa. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder - bb. die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde; oder c. die Anbaufläche keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.
27. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine vom BLW genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und a. die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis <i>et al.</i> oder <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye nicht bekannt ist, oder b. an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten

Waren	Besondere Anforderungen
28.1 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	Krankheiten festgestellt wurden oder c. die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben. Amtliche Feststellung, dass a. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde oder b. dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.
28.2 Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. nicht bekannt ist, oder b. aa. das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und – es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder – das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorübergehende Samen-ernte von der Kultur gegeben hatte oder – der gewichtsmässige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt, bb. während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter</i>

Waren	Besondere Anforderungen
	<i>michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden, cc. auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.
29. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a. die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b. eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
30.1 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung muss eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.

Teil B
Besondere Anforderungen für das Inverkehrbringen von Waren in und innerhalb von Schutzgebieten

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., ausser Früchte und Samen	Unbeschadet des Verbotes, das für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gilt, amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. stammen oder b. die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten,	Kanton VS

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, aa. die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Sicherheitszone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausgeht, mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren. Die Angaben zur Beschreibung dieser Sicherheitszone sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst zu übermitteln. Sobald die Sicherheitszone eingerichtet ist, sind in der Zone ausserhalb der Fläche und deren Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeigneten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst jährlich zu übermitteln; und bb. die ebenso wie die Sicherheitszone vor Beginn der vollständigen Vegetationsperiode, die der letzten vollständigen Vegetationsperiode vorausgeht, für den Anbau von Pflanzen nach Massgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde, und cc. die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr) Winsl. <i>et al.</i> befunden wurde: – zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d.h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	August bis Oktober, und – einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d.h. in der Zeit von August bis Oktober, und dd. von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.	
b. mit ausländischem Ursprung	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 9, 9.1, 9.2 und 18 und Anhang 3 Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten,	
– Mitgliedstaaten der europäischen Union	Amtliche Feststellung, dass – in Gebieten, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Schutzgebiet in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al</i> amtlich erklärt sind, - oder – die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine Sicherheitszone während eines Zeitraums von mindestens sieben Monaten, einschliesslich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, auf einer Fläche erhalten wurden, die als «Pufferzone» von mindestens 50 km² erklärt wurde, in der die Wirtspflanzen seit einem geeigneten Zeitpunkt einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren, aus welcher die betreffenden Pflanzen zur Einfuhr in Schutzgebiete in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind;	
– andere Länder	Amtliche Feststellung, dass a. die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind, - oder b. die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für phytosanitäre Massnahmen	

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
21.3 Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> gelten und vom BLW entsprechend anerkannt worden sind. Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke - aus Ländern stammen, die vom BLW als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> anerkannt sind, oder - aus einem Gebiet stammen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bezüglich <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> amtlich als Schutzgebiet erklärt ist oder - aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen oder - vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemassnahme unterzogen wurden.	Kanton VS
32. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., ausser Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang 3 Teil A Nummer 15 und Anhang 4 Teil A Abschnitt II Nummer 17 aufgeführten Pflanzen gelten, amtliche Feststellung, dass: - die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Land stammen und dort aufgezogen wurden, in dem Grapevine flavescence dorée MLO nicht auftritt, oder - die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Gebiet stammen und dort aufgezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäss den entsprechenden internationalen Standards als frei von Grapevine flavescence dorée MLO erklärt wurde, oder - die Pflanzen aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten oder aus den in der Europäischen Union anerkannten Schutzgebieten der Tschechischen Republik (ganzes Land), Frankreichs (Champagne-Ardenne, Lothringen und Elsass) oder Italiens (Basilicata) stammen und dort aufgezogen wurden, oder - die Pflanzen von einem Erzeugungsort stammen und dort aufgezogen wurden, an dem: - seit Anfang der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Mutter-	Alle Kantone ausser TI und das Misox-Tal (Kanton GR)

Waren	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	– pflanzen beobachtet wurden und entweder keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Pflanzen am Erzeugungsort beobachtet wurden oder – die Pflanzen mit mindestens 50 °C warmem Wasser 45 Minuten lang behandelt wurden, um das Vorhandensein von Grapevine flavescence dorée MLO auszuschliessen	

Anhang 5⁴⁶
(Art. 2, 8–10, 15, 25, 29 und 32)

Teil A

Waren schweizerischen Ursprungs oder aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Produktionsort einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I

Waren, die potenzielle Träger von für die ganze Schweiz besonders gefährlichen Schadorganismen sind und mit einem Pflanzenpass versehen sein müssen

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.
- 1.0 Pflanzen von *Abies* Mill., *Cedrus* Trew, *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr., ausser Früchte und Samen, mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals gemäss der Entscheidung 2006/133/EG⁴⁷
- 1.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., ausser *Prunus laurocerasus* L. und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
- 1.2 Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 1.3 Pflanzen von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
- 1.4 Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden sowie von *Vitis* L., ausser Samen und Früchte.
- 1.5 Unbeschadet der Nummer 1.6, Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen
- 1.6 Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Stielen und Blättern.
- 1.7 Holz, das
 - a. ganz oder teilweise aus *Platanus* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, und
 - b. einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

⁴⁶ Bereinigt gemäss Ziff. Anhang 3 Ziff. 17 der V vom 22. Juni 2011 über die Änderung des Zolltarifs (AS 2011 3331) und Ziff. II der V vom 31. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6385).

⁴⁷ Siehe Fussnote zu Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziff. 3.1.

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401.39 00	Holzabfälle und Holzausschuss (ausser Sägespänen), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403.10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex 4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs ⁴⁸ genannten tropischen Hölzern und anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.) und Buche (<i>Fagus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404.20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gesplitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs genannten tropischen Hölzern und anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.) und Buche (<i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

- 1.8 Holz und lose Rinde von Nadelbäumen (*Coniferales*), ausgenommen *Thuja* L., mit Ursprung in abgegrenzten Gebieten Portugals⁴⁹ gemäss der Entscheidung 2006/133/EG⁵⁰.
2. Pflanzen von Erzeugern mit Genehmigung für die Erzeugung für und den Verkauf an Personen, die sich mit gewerblicher Pflanzenerzeugung befassen, ausser für den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, sofern sicher gestellt ist, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
- 2.1 Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 5 Teil A Abschnitt I Punkt 1.8 gelten, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul, *Dianthus* L. und Hybriden,

⁴⁸ SR 632.10 Anhang

⁴⁹ Bei Verpackungsholz im Sinne von Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffer 3.3 und 3.4 ersetzt das Kennzeichen gemäss Anhang II des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO (*Guidelines for regulating wood packaging material in international trade*) den Pflanzenpass. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden: www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM

⁵⁰ Siehe Fussnote zu Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziff. 3.1.

Exacum spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* l'Hérit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitana* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. *Verbena* L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, ausser Pflanzen der Familie *Gramineae*, zum Anpflanzen bestimmt, und ausser Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.

- 2.2 Pflanzen von *Solanaceae*, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 2.3 Pflanzen von *Araceae*, *Marantaceae*, *Musaceae*, *Persea* spp. und *Strelitzia-ceae*, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.
- 2.3.1 Pflanzen von *Palmae*, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: *Brahea* Mart., *Butia* Becc., *Chamaerops* L., *Jubaea* Kunth, *Livistona* R. Br., *Phoenix* L., *Sabal* Adans., *Syagrus* Mart., *Trachycarpus* H. Wendl., *Trithrinax* Mart., *Washingtonia* Raf.
- 2.4 – Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
– Samen von *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L. und *Phaseolus* L.
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbmässiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern gewährleistet ist, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston «Golden Yellow», *Galantus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Orinthogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L. *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

Abschnitt II

Waren, die potenzielle Träger von für Schutzgebiete besonders gefährlichen Schadorganismen sind und beim Inverkehrbringen in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpass versehen sein müssen

Unbeschadet der in Abschnitt I dieses Teils und in Anhang 3 Teile A und B genannten Waren:

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- 1.3 Pflanzen von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. und *Vitis* L. ausser Samen und Früchte.
- 1.4 Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Teil B

Waren aus Drittstaaten, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I

Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschliesslich Samen von *Cruciferae*, *Gramineae*, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Gattungen *Triticum*, *Secale* und X *Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mays* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* L'Hérit ex Ait., *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von *Orchidaceae*,
 - Koniferen (*Coniferales*),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum* L.
3. Früchte von:
 - *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden, *Momordica* L. und *Solanum melongena* L.
 - *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Syzygium* Gaertn. und *Vaccinium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern.

4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.
5. Lose Rinde von:
 - Nadelbäumen (*Coniferales*) mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern
 - *Acer saccharum* Marsh., *Populus* L. und *Quercus* L., ausser *Quercus suber* L.
 - *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA
6. Holz, das:
 - a. ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäss der Begriffsbestimmung von Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 2:
 - *Quercus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b) aufgeführten Warenbezeichnung im HS-Code 4416.00 00 entspricht, und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,
 - *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien,
 - *Populus* L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - Nadelbäumen (*Coniferales*), auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei
 - *Fraxinus* L., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch., *Ulmus parvifolia* Jacq. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA
 - und
 - b. einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

HS-Code	Warenbezeichnung
4401.10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401.21	Holz von Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401.22	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln

HS-Code		Warenbezeichnung
ex	4401.39	Andere Holzabfälle und Holzausschuss als Sägespäne, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
	4403.10	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex	4403.20	Holz von Nadelbäumen, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
	4403.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex	4403.99	Holz von anderen als Nadelbäumen ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs genannten tropischen Hölzern und anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.) und Buche (<i>Fagus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex	4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
	4406	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz
	4407.10	Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex	4407.93	Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.95	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex	4407.99	Holz von anderen als Nadelbäumen, ausser von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 des Zolltarifs genannten tropischen Hölzern und von anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaum (<i>Prunus</i> spp.) und Esche (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

HS-Code	Warenbezeichnung
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416.00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschliesslich Fassstäbe
ex 4421	Andere Waren, die aus oben bezeichneten Rohhölzern bestehen
9406.00 10	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

7.
 - a. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen, wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
 - b. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigelegt ist und ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in
 - der Türkei,
 - Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine,
 - anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.
8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

Abschnitt II

Waren, die die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für Schutzgebiete von Belang sind

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Waren:

3. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
4. Teile von Pflanzen, ausser Samen und Früchte, von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

Anhang 6
(Art. 3, 5, 42 und 58)

Besonders gefährliche Unkräuter

1. *Ambrosia artemisiifolia* L.

Anhang 7
(Art. 9)

Muster für Pflanzenschutzzeugnis

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1997)

1 Name und Adresse des Exporteurs		2 Pflanzenschutzzeugnis Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an den (die) Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebene(s) Transportmittel			
7 Angegebene Eingangsstelle			
8 Unterscheidungsmerkmale; Zahl und Beschreibung der Packstücke; Art der Ware; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände: – nach geeigneten Verfahren amtlich untersucht und/oder getestet wurden und – für frei von Quarantäneorganismen, die von der einführenden Vertragspartei benannt wurden, befunden wurden und dass sie die geltenden phytosanitären Vorschriften der einführenden Vertragspartei, einschliesslich der Vorschriften für geregelte Nicht-Quarantäneorganismen entsprechen. Die beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände gelten als praktisch frei von anderen Schadorganismen.			
11 Zusätzliche Erklärung			
BEHANDLUNG ZUR ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFEKTION		18 Ausstellungsort Datum Name des Kontrollorgans (Unterschrift) (Amtssiegel)	
12 Datum	13 Behandlung		
14 Mittel (Wirkstoff)			
15 Dauer und Temperatur	16 Konzentration		
17 Zusätzliche Informationen			

Mit dem gegenständigen Zeugnis wird seitens des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes und seitens der diesem angegliederten Organe keine finanzielle Haftung übernommen.

Anhang 8
(Art. 10)

Muster für Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1997)

1 Name und Adresse des Exporteurs		2 Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an den (die) Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebene(s) Transportmittel			
7 Angegebene Eingangsstelle			
8 Unterscheidungsmerkmale: Zahl und Beschreibung der Packstücke; Art der Ware; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelt Gegenstände aus (Ursprungs- vertragspartei) nach (wiederausführende Vertragspartei) eingeführt wurden und dass ihnen das Pflanzenschutzzeugnis Nr. – dessen (*) Original ☐ beglaubigte Kopie ☐ in der Anlage vorliegt, beigelegt war – dass sie (*) verpackt ☐ umgepackt ☐ in den ursprünglichen ☐ neuen ☐ Behältern sind und – dass sie (*) aufgrund des ursprünglichen Pflanzenschutzzeugnisses ☐ und einer zusätzlichen Überprüfung ☐ als mit den derzeit geltenden phytosanitären Vorschriften der einführenden Vertragspartei konform befunden wurden und – dass die Sendung während der Lagerung in (wiederausführende Vertragspartei) nicht dem Risiko eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war. (*) Zutreffendes ankreuzen			
11 Zusätzliche Erklärung			
BEHANDLUNG ZUR ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFEKTION		18 Ausstellungsort	
12 Datum	13 Behandlung	Datum Name des Kontrollorgans (Unterschrift) (Amtssiegel)	
14 Mittel (Wirkstoff)			
15 Dauer und Temperatur	16 Konzentration		
17 Zusätzliche Informationen			

Mit dem gegenständlichen Zeugnis wird seitens des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes und seitens der diesem angegliederten Organe keine finanzielle Haftung übernommen.

Anhang 9
(Art. 8, 25 und 36)

Pflanzenpass

Erforderliche Angaben:

1. «Schweizerischer Pflanzenpass» oder «EG-Pflanzenpass»
2. «CH» oder Code eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
3. Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle
4. Zulassungsnummer des Betriebes
5. Serie-, Wochen- oder Lot-Nummer
6. Botanischer Name
7. Menge
8. Das Kennzeichen «ZP» für das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses und gegebenenfalls der Name des oder der Schutzgebiete, in die die Ware verbracht werden darf
9. Bei Austausch eines Pflanzenpasses die Kennzeichnung «RP» und gegebenenfalls die Registriernummer des ursprünglich zugelassenen Betriebes
10. Bei ausländischen Waren mit Herkunft aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, Name des Ursprungs- oder des Absenderlandes

Anhang 10
(Art. 9, 21 und 37-39)

Anforderungen an die Behandlung und Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz

(gemäss Internationalem Standard für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO⁵¹)

1 Behandlung

- 1.1 Damit Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz nach Ziffer 2 gekennzeichnet werden können, müssen sie einer Hitzebehandlung unterzogen worden sein.
- 1.2 Die Hitzebehandlung muss sicherstellen, dass das Holz auf eine Kerntemperatur von 56 °C während mindestens 30 Minuten erwärmt wird (Heat Treatment = HT).
- 1.3 Die zur Hitzebehandlung verwendete Behandlungskammer muss:
 - a. die minimale Behandlungstemperatur von 65 °C erreichen und während der Behandlungsdauer halten können;
 - b. ein Messgerät enthalten, mit dem die Behandlungstemperatur der Behandlungskammer oder die Behandlungstemperatur im Holz gemessen und elektronisch aufgezeichnet wird.

2 Kennzeichnung

- 2.1 Die Kennzeichnung muss einen Rahmen aufweisen und folgende Angaben enthalten:
 - a. IPPC-Logo;
 - b. Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes);
 - c. Kennzeichen HT (Heat Treatment);
- 2.2 Sie ist deutlich sichtbar anzubringen.
- 2.3 Als Farben dürfen weder Rot noch Orange verwendet werden.

⁵¹ Guidelines for regulating wood packaging material in international trade. Dieses Dokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.fao.org/docrep/010/a0785e/a0785e00.HTM

2.4 Gestaltungen der Kennzeichnung:
Die gebräuchlichste Kennzeichnung in der Schweiz:

	CH - 000 HT
---	-----------------------------------

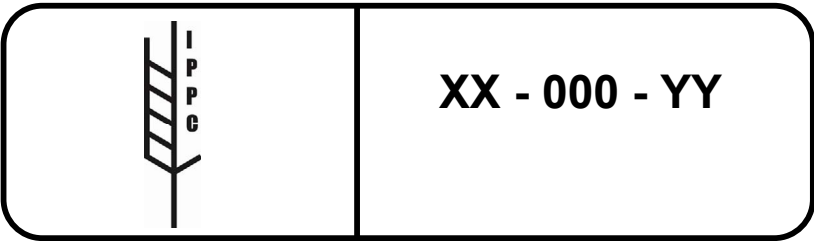
Weitere Optionen:
Option 1:

	XX - 000 YY
---	-----------------------------------

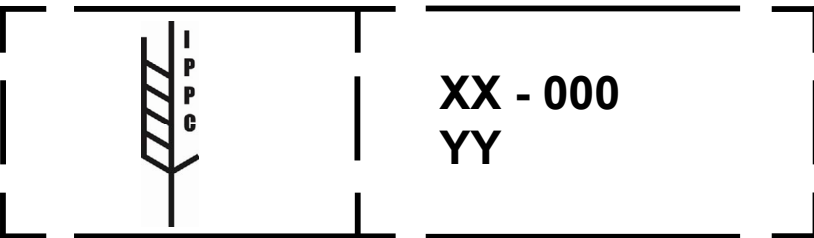
Option 2:

	XX - 000 YY
---	--

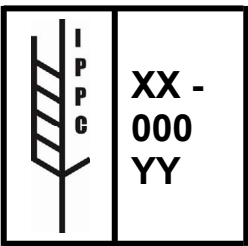
Option 3:



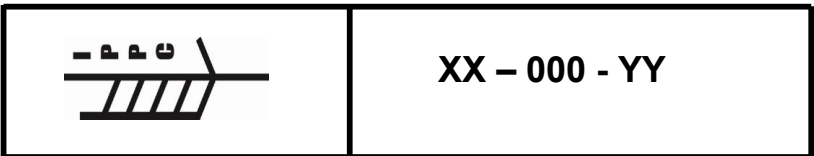
Option 4:



Option 5:



Option 6:



Anhang 11
(Art. 2)

Waldbäume und Waldsträucher

Zu den Waldbäumen werden Vertreter folgender Gattungen gezählt:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
Nadelgehölze:	<i>Abies</i>	Tannen
	<i>Larix</i>	Lärchen
	<i>Picea</i>	Fichten
	<i>Pinus</i>	Kiefern
	<i>Pseudotsuga</i>	Douglasien
	<i>Taxus</i>	Eiben
Laubgehölze:	<i>Acer</i>	Ahorn
	<i>Alnus</i>	Erlen
	<i>Betula</i>	Birken
	<i>Carpinus</i>	Hainbuche
	<i>Castanea</i>	Edelkastanien
	<i>Fagus</i>	Buchen
	<i>Fraxinus</i>	Eschen
	<i>Ostrya</i>	Hopfenbuchen
	<i>Populus</i>	Pappeln
	<i>Quercus</i>	Eichen
	<i>Robinia</i>	Robinien
	<i>Salix</i>	Weiden
	<i>Sorbus</i>	Ebereschen, Elsbeeren, Speierling, Vogelbeeren
	<i>Tilia</i>	Linden
	<i>Ulmus</i>	Ulmen

Zu den Waldbäumen und Waldsträuchern werden folgende Gattungen und Arten gezählt, sofern sie im Wald gepflanzt werden:

	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
	<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss
	<i>Prunus</i>	Kirschbäume

Anhang 12
(Art. 3)

**Gebiete, die hinsichtlich der unten genannten Schadorganismen
in der Schweiz als Schutzgebiete gelten**

Typ	Schadorganismus	Schutzgebiet
...		
2. b. Bakterien	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Kanton VS
...		
4. d. Viren und virusähnliche Organismen	Grapevine flavescence dorée MLO	Alle Kantone ausser TI und das Misox Tal (Kanton GR)

